



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landesförderung, Teilabschnitt 05908
Bericht 7 | 2017

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Copyright: NLK (Landeskorrespondenz)

Foto: Regierungsviertel

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2017



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landesförderung, Teilabschnitt 05908

Bericht 7/2017

Landesförderung, Teilabschnitt 05908

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	3
3. Rechtliche Grundlagen	5
4. Zuständigkeiten	8
5. Förderungsevidenz	11
6. Verrechnung im Teilabschnitt 05908	13
7. Allgemeine Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich	16
8. Förderungsabwicklung des Teilabschnitts 05908	21
9. Dr. Erwin Pröll Privatstiftung	25
10. Siegfried Ludwig-Fonds, Niederösterreich Fonds, Leopold Figl-Stiftung, Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk, Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft	31
11. Förderung der Gemeindevertreterverbände	45
12. Kommunalakademie NÖ	48
13. Weitere Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908	52
14. Hinweise zur Förderungsverwaltung	63
15. Tabellenverzeichnis	68
16. Wahrnehmung vom 12. Jänner 2017	

Landesförderung, Teilabschnitt 05908

Zusammenfassung

Das Land NÖ wendete im Jahr 2016 rund 1,88 Milliarden Euro für Förderungen auf. Das entsprach einem Drittel der Sachausgaben von 5,81 Milliarden Euro. Davon entfielen im Jahr 2016 noch 600.000,00 Euro oder 0,03 Prozent auf den Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten aus diesem Teilabschnitt insgesamt 292 unterschiedliche Förderungsempfänger in Summe 9,29 Millionen Euro. Die Summe verteilte sich auf insgesamt 534 Förderungsfälle, wobei in den Jahren 2008 und 2009 noch jeweils 1.900.000,00 Euro zur Verfügung standen. Danach wurden die Voranschlagsbeträge schrittweise auf 600.000,00 Euro im Jahr 2016 reduziert. Auch die Anzahl der Förderungsfälle ging von 98 im Jahr 2008 auf 42 im Jahr 2016 zurück.

Organisation

Die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 wickelte die Abteilung Finanzen F1 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ab. Sie berief sich dabei auf die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich. Diese setzten, sofern gesetzlich oder durch einen Regierungsbeschluss nicht anderes bestimmt war, ein förderbares Vorhaben voraus und legten weitere Voraussetzungen fest.

Aus dem Teilabschnitt wurden auch Einrichtungen und Vorhaben gefördert, die ihrem Gegenstand nach in den Aufgaben- und Anwendungsbereich anderer Ressorts, Abteilungen und Vorschriften fielen (zum Beispiel Sport, Kultur, Wirtschaft). Ein Gesamtüberblick über die NÖ Förderungslandschaft bzw. eine zentrale Förderungsevidenz fehlte.

Die Förderungsabwicklung erwies sich als mangelhaft. Von den 534 Förderungsfällen wiesen nur 125 ordnungsgemäße, vollständige Unterlagen auf, wobei in der Regel eine Vorlage von Nachweisen zur widmungsgemäßen Verwendung in den Förderungsakten dokumentiert war.

Dr. Erwin Pröll Privatstiftung

Auch bei der Förderung der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung berief sich die NÖ Landesregierung bzw. die Abteilung Finanzen F1 auf die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich.

Die Privatstiftung stellte in den Jahren 2008 bis 2016 insgesamt sechs schriftliche Anträge auf eine „Förderung (Zustiftung)“ von jeweils 150.000,00 Euro, „um die Aufgaben bestmöglich zu bewältigen und zur effizienten Umsetzung der Stiftungsziele“. Sie erhielt durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung jeweils eine „Subvention aus Landesmitteln“ zugesprochen. Am 5. Mai 2010 wurden davon 300.000,00 Euro an die Stiftung überwiesen. Nach Aufforderung der Abteilung Finanzen F1 vom 17. Mai 2017 wurde die Förderung samt Zinsen – aus Sicht der Stiftung freiwillig – am 19. Juni 2017 (nach der Übermittlung des Vorläufigen Überprüfungsergebnisses an die NÖ Landesregierung am 9. Juni 2017) zurückgezahlt.

In drei Fällen lagen keine schriftlichen Ansuchen der Privatstiftung und ab 2010 keine schriftlichen Förderungszusagen der NÖ Landesregierung an die Privatstiftung vor.

Die Vorgangsweise erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und wich von den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich ab, ohne dass dies in den Regierungsbeschlüssen ausdrücklich ausgesprochen wurde, konnte sich auf kein Förderungsgesetz stützen und war mit Interessenskollisionen behaftet. Mit der Rückzahlung der Förderung samt Zinsen lag eine zweckmäßige Bereinigung vor.

Fonds und sonstige Einrichtungen

Aus dem Teilabschnitt 05908 erhielten auch der „Niederösterreich Fonds“, der „Siegfried Ludwig-Fonds“, die „Leopold Figl-Stiftung“, das „Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk“ (nunmehr Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerk), verschiedene NÖ Gemeindevertreterverbände sowie die Kommunalakademie NÖ Förderungen. Die NÖ Landesregierung beschloss am 30. Mai 2017 aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit diese Förderungen wieder in eigenen Teilabschnitten des Voranschlags und Rechnungsabschlusses auszuweisen.

In diesem Bereich waren teilweise Abweichungen von den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich festzustellen. Das betraf insbesondere die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Förderungswerber. Die Vielzahl an Stipendienförderungen und die Förderung des Niederösterreich Fonds sollten auf eine effizientere Gestaltung überprüft werden.

Der Vorbehalt der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung wurde bei der Förderung der Kommunalakademie NÖ und des Niederösterreich Fonds nicht beachtet.

Bildung und Jugend, Kultur, Sport, Wirtschaft , Blaulichtorganisationen und sonstige Förderungen

Die weiteren Förderungen aus dem Teilabschnitt betrafen ihrem Gegenstand nach Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Wirtschaft, Blaulichtorganisationen und sonstige Bereiche.

Die Förderungsanträge richteten sich in der Regel direkt an das für Finanzen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung, das die Förderungszusagen teilweise ohne Nachweise einer Prüfung der Voraussetzungen erteilte. Die Entscheidungsgrundlagen waren nicht nachvollziehbar dokumentiert. In einigen Fällen war eine Orientierung an den Vorjahresbeträgen erkennbar. Eine durchgängige Förderungskontrolle war aufgrund der mangelhaften Unterlagen nicht möglich.

Hinweise zur Förderungsverwaltung

Die festgestellten Mängel mündeten in Hinweisen zur Förderungsverwaltung (Mindestanforderungen) und in der Anregung, dazu ein Rahmengesetz oder zumindest eine Allgemeine Rahmenrichtlinie, die dem Stand des Haushalts- und Förderungswesens entspricht, zu erlassen.

Die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich stammten aus dem Jahr 1990, beschränkten Förderungen auf Geldzuwendungen aus Landesmitteln oder aus Landesfonds für förderungswürdige Vorhaben und waren nicht mehr zeitgemäß.

Die Anforderungen an ein leistungs- und wirkungsorientiertes Förderungswesen wurde in unterschiedlicher Ausprägung bei den jüngeren Führungsrichtlinien des Landes NÖ berücksichtigt, so zum Beispiel im Bereich der Sportförderung oder der Wirtschaftsförderung.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2017 bereits getroffene bzw. eingeleiteten Maßnahmen sowie folgende allgemeine Anmerkungen mit:

Die Voranschlagsstelle 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ ist seit mehreren Jahrzehnten im Voranschlag des Landes NÖ enthalten. Über 80 % der unter diesem Ansatz veranschlagten Mittel wurden für einige wenige große Förderungen (z.B. Gemeindevertreterverbände; Kommunalakademie; Fonds und Stiftungen, die Stipendien zuerkennen) verwendet, mit den restlichen Mitteln wurden kleinere Förderungen vergeben. 44 % aller Förderfälle hatten ein Volumen von unter € 3.000,-- im Einzelfall.

Die auf dieser Voranschlagstelle veranschlagten Mittel wurden innerhalb der letzten 7 Jahre um 68 % von € 1,9 Mio. auf € 600.000,-- reduziert, gemäß einem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 30. Mai 2017 wird die Voranschlagstelle 1/05908 ab dem Voranschlag 2018 nicht mehr dotiert. Die genannten großen Förderungen, wurden im Voranschlag 2018 unter gesonderten Voranschlagstellen budgetiert und es wird somit zukünftig im jeweiligen Fachbereich wie z.B. Sport oder Kultur gefördert. Diese Vorgangsweise wurde auch für 2017 festgelegt.

Die Dr. Erwin Pröll Privatstiftung hat mit Schreiben vom 24. Mai 2017 bekannt gegeben, dass sie mangels Realisierbarkeit der „Akademie im ländlichen Raum“ die gewährte Förderung von € 300.000,-- samt Zinsen zurückzahlen wird und auch auf alle anderen Förderzusagen verzichtet. Wie vom Landesrechnungshof festgestellt, erfolgte damit eine zweckmäßige Bereinigung. Die Rückzahlung der Förderung in der Höhe von € 300.000,- zzgl. Zinsen in Höhe von € 21.007,-- (insgesamt daher € 321.007,--) auf das Hauptkonto des Landes Niederösterreich bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG ist bereits erfolgt. Somit ist ein finanzieller Nachteil für das Land NÖ ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Kritik nicht vollständiger Unterlagen bei der Förderabwicklung wird festgestellt, dass in Zukunft besonders darauf geachtet wird, entsprechend den jeweiligen Richtlinien vorzugehen. In Anbetracht der im Einzelfall, wie oben angeführt, relativ geringen Förderhöhe und der in einem Großteil der Förderfälle zum Zeitpunkt der Antragstellung klaren Sachverhalte, war bei der Abwicklung der Förderungen auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem entstehenden Verwaltungsaufwand und dem Risiko eines Fördermissbrauchs zu achten. Daher war in einer Vielzahl von Förderfällen eine vereinfachte Vorgangsweise angemessen.

Zur Aussage, dass Förderzusagen teilweise ohne Nachweis einer Prüfung der Voraussetzungen gegeben worden seien, wird festgehalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zwar durchgeführt, aber in den Förderakten der Abteilung Finanzen nicht dokumentiert wurde.

Die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ stammen aus dem Jahre 1990 und werden an den Stand der Entwicklung im Förderungswesen angepasst. Es wurde bereits ein Entwurf erstellt und der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Landesrechnungshof anerkannte die getroffenen bzw. die eingeleiteten Maßnahmen. Im Hinblick auf die festgestellten Mängel sowohl bei größeren als auch bei kleineren Förderungsbeträgen betonte er jedoch, dass auch bei einer geringen Förderungshöhe jedenfalls Mindestvoraussetzungen zu beachten waren und sind, wie das bereits die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich aus dem Jahr 1990 vorsahen.

Die ins Treffen geführte – nicht dokumentierte – Prüfung der Förderungsvoraussetzungen konnte die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel nicht verhindern. Somit lagen nicht nur eine unzulängliche Dokumentation, sondern darüber hinaus Schulungs- und Verbesserungsbedarf vor.

Dem Landesrechnungshof kommt es bei der Vergabe von Förderungen darauf an, dass Überförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sowie die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet werden.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf den Teilabschnitt „05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ überprüft, aus dem auch die Dr. Erwin Pröll Privatstiftung gefördert wurde.

In den Erläuterungen zum Voranschlag, die einen wesentlichen Bestandteil des Voranschlags bildeten, wurden in den Jahren 2008 bis 2016 zu dieser Voranschlagsstelle jeweils gleichlautende Verwendungszwecke für die ausgewiesenen Budgetmittel formuliert: „Unterstützung von Fonds, Stiftungen, Gemeindevertreterverbänden, der Kommunalakademie Niederösterreich und sonstigen Maßnahmen“.

Ziel der Überprüfung des Teilabschnitts war, die Verwendung der auf diesem Teilabschnitt bereitgestellten Landesmittel auf ihre Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und den NÖ Landtag darüber zu informieren.

Der Landesrechnungshof befasste sich dabei mit der Vergabe der Förderungen bzw. den Zuwendungen an Fonds, Stiftungen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen durch die Landesverwaltung sowie mit der Verbesserung der Förderungsverwaltung im Amt der NÖ Landesregierung.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2008 bis 2016. Das war jener Zeitraum, in dem auch die Privatstiftung Gegenstand der Förderungsverwaltung war. Zudem bezog er auch die Entwicklung im ersten Halbjahr 2017 ein.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof analysierte zunächst die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse und führte dazu ergänzende Erhebungen in der Landesbuchhaltung durch. Er konnte dabei auf seinen Wahrnehmungen aufbauen, die er im Rahmen seiner Erhebungen für seine Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 gemacht hatte.

Nach einer ersten stichprobenartigen Überprüfung von Förderungen dehnte der Landesrechnungshof seine Überprüfung auf alle Förderungen aus, die in den Jahren 2008 bis 2016 über den Teilabschnitt 05908 ausbezahlt wurden. Dazu forderte er die elektronischen Akten an, holte ergänzende Auskünfte und Unterlagen ein und dokumentierte zu jedem Förderungsfall die wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Landesmittel bei den Förderungs- bzw. Zuwendungsempfängern nahm der Landesrechnungshof nicht vor. Er überprüfte jedoch die Förderungsverwaltung und ob entsprechende Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten

Landesmittel in den Geschäftsstücken vorhanden und kontrolliert worden waren.

Der Landesrechnungshof zog dazu den „Leitfaden für die Prüfung von Förderungen“ der Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofs Wien und des Österreichischen Städtebunds heran und orientierte sich ergänzend an internationalen Prüfungsstandards. Eine weitere wichtige methodische Grundlage bildeten – nach Maßgabe der landesspezifischen Besonderheiten – die Kernaussagen des Rechnungshofs zu „Öffentlichen Förderungen“ (Reihe Niederösterreich 2006/2), die der NÖ Landtag am 26. Jänner 2006 zur Kenntnis genommen hatte.

Berichterstattung

In seinem Bericht stellte der Landesrechnungshof insbesondere jene Förderungen dar, auf die insgesamt 70 Prozent der aus diesem Teilabschnitt ausbezahlten Landesmittel entfielen. Dazu zählten neben der Förderung der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung die Förderungen der NÖ Gemeindevertreterverbände, der Kommunalakademie NÖ, des Siegfried Ludwig-Fonds, des Niederösterreich Fonds, der Leopold Figl-Stiftung, des Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerks (nunmehr Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerk) und des Unterstützungsvereins für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft.

Zudem führte der Landesrechnungshof exemplarisch die festgestellten Systemmängel der Förderungsverwaltung an und erstattete dazu generelle Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ aus dem Jahr 1990 und damit zum Förderungswesen des Landes NÖ.

In diese Empfehlungen flossen seine Erfahrungen aus der Überprüfung von Teilbereichen der NÖ Förderungslandschaft ein (Jugendausbildungs- und Leistungszentren, Förderung Bericht, 5/2017, Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Bericht 6/2017, System der Wirtschaftsförderung im Bereich Handel, Gewerbe und Industrie, Bericht 4/2017, NÖ Klimafonds, Bericht 9/2015, Geschäftsbesorgung zur Förderung der NÖ Volkskultur, Museen, Sammlungen und der NÖ Musikschulen, Bericht 9/2014).

Der Bericht ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Im vorliegenden Bericht wurde die nach der Vorlage des Vorläufigen Überprüfungsergebnisses erfolgte Rückzahlung der Förderung an die Dr. Erwin Pröll Privatstiftung berücksichtigt.

1.2 Begriffsdefinition

Für den Begriff Förderung bestanden zahlreiche Synonyme, wie zum Beispiel Subvention, Unterstützung, Zuwendung oder Zuschuss. Die Abteilung Finanzen F1 verwendete den Begriff „Subventionen“, der sich auch in den Regierungsbeschlüssen wiederfand.

Rechtsprechung und Lehre entwickelten das Begriffsverständnis geldeswerter „Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die ein Verwaltungsrechtsträger oder ein anderer mit der Vergabe solcher Mittel betrauter Rechtsträger einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, damit sich dieses zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, das an die Stelle eines marktgerechten Entgelts tritt“. Dieses Begriffsverständnis lag auch dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen zugrunde.

Der Landesrechnungshof verwendete prinzipiell das Wort „Förderung“ für die über den Teilabschnitt 05908 ausbezahlten Landesmittel.

2. Gebarungsumfang

In den vergangenen drei Jahren entfielen rund ein Drittel der Sachausgaben des Landes NÖ auf Förderungen. Im Jahr 2016 beliefen sich die Ausgaben für Förderungen auf rund 1,88 Milliarden Euro. Das waren 32 Prozent der Sachausgaben und 57 Prozent der Ermessenausgaben (3,31 Milliarden Euro im Jahr 2016).

Die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 gewährte das Land NÖ als Träger von Privatrechten, sodass grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf bestand.

2.1 Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen insgesamt 292 unterschiedliche Förderungsempfänger in Summe 9,29 Millionen Euro. Die Summe verteilte sich auf insgesamt 534 Förderungsfälle, wobei in den Jahren 2008 und 2009 noch jeweils 1.900.000,00 Euro zur Verfügung standen (die Abteilung Finanzen F1 führte im Rahmen der Schlussbesprechung 635 Förderungsfälle an, weil sie die Förderung für die Gemeindevertreterverbände nicht als eine Förderung zählte). Danach wurden die Voranschlagsbeträge schrittweise auf 600.000,00 Euro im Jahr 2016 reduziert. Auch die Anzahl der Förderungsfälle ging von 98 im Jahr 2008 auf 42 im Jahr 2016 zurück.

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Förderungsfälle des Teilabschnitts 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Jahr	Ausbezahlte Förderungsmittel	Veranschlagte Förderungsmittel	Anzahl der Förderungsfälle
2008	1.742.873,98	1.900.000,00	98
2009	1.069.158,09	1.900.000,00	74
2010	1.304.499,63	1.750.000,00	71
2011	791.530,82	1.225.000,00	44
2012	925.867,00	1.225.000,00	52
2013	821.425,00	1.102.500,00	51
2014	1.033.141,60	992.300,00	55
2015	799.871,37	918.300,00	47
2016	804.410,00	600.000,00	42
Summe	9.292.777,49	11.613.100,00	534

Um zu veranschaulichen, wofür die Förderungen ausgegeben wurden, teilte der Landesrechnungshof die Förderungsempfänger, die auch insgesamt 25 Einzelpersonen umfassten, an Hand der Förderungsansuchen nach Organisationen bzw. deren Zwecken ein. Unter den sonstigen Förderungen wurden verschiedene Einrichtungen nach singulären Zwecken zusammengefasst.

2.2 Verteilung der Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908

Die Förderungen aus dem Teilabschnitt flossen, vor allem für Bildungsmaßnahmen im weiteren Sinn, wie folgt an die verschiedenen Förderungsempfänger:

Tabelle 2: Verteilung der Förderungsmittel in den Jahren 2008 bis 2016

Förderungen	Anzahl	Summe für neun Jahr in Euro
Gemeindevertreterverbände und Kommunalakademie NÖ	16	3.612.672,37
Fonds, Stiftungen und zwei Vereine	6	1.686.600,00
Bildung und Jugend	41	1.235.538,33
Kultur	132	1.111.544,61
Sport	59	888.633,08
Wirtschaft	10	446.137,30
Blaulichtorganisationen	8	142.377,80
Sonstige Förderungen	20	169.274,00
Summe für neun Jahre	292	9.292.777,49

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten die NÖ Gemeindevertreterverbände und die Kommunalakademie NÖ 3,61 Millionen Euro. Das entsprach einem Anteil von 38,88 Prozent. Auf den Siegfried Ludwig-Fonds, den Niederösterreich Fonds, die Leopold Figl-Stiftung, die Dr. Erwin Pröll Privatstiftung, das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk sowie den Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft verteilte sich eine Summe von 1,69 Millionen Euro. Das entsprach einem Anteil von 18,15 Prozent. Die Förderungen für Bildung und Jugend betragen insgesamt 1,23 Millionen Euro oder 13,29 Prozent.

Auf den Bereich Kultur entfielen insgesamt 1,11 Millionen Euro oder 11,96 Prozent. Förderungen an Sportorganisationen bzw. Sporttreibende betragen zusammen 0,88 Millionen Euro, was einem Anteil von 9,56 Prozent an der Gesamtsumme entsprach.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährung der Förderungen waren sowohl bundes- als auch landesrechtliche Grundlagen maßgeblich.

3.1 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) räumte dem Bund und den Ländern nach Artikel 17 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Wahlmöglichkeit ein, Förderungen entweder im Wege der Hoheitsverwaltung oder im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu vergeben. Unabhängig von der Rechtsform galt es, im Rahmen der Förderungsverwaltung insbesondere bei der Zusage und bei der Vergabe von Förderungen den Gleichheitsgrundsatz (Recht auf Gleichbehandlung, Sachlichkeitsgebot) und den Vertrauensschutz gegenüber den Förderungswerbern zu wahren. Demnach mussten im Förderungszweck gelegene Gründe vorliegen, damit eine Förderung versagt werden konnte. Fehlende Budgetmittel reichten als Begründung für eine Ablehnung nicht aus.

Der Bund verfügte mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II 2014/208, über eine wegweisende generelle Norm. Eine weitere maßgebliche Rechtsgrundlage des Bundes stellte das Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBl 1993/694, dar.

3.2 Landesrecht

Ein allgemeines Subventions- bzw. Förderungsgesetz bestand weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Die NÖ Landesverfassung 1979 legte die allgemeinen „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ fest, die sich auch auf die Verwaltung des Landesvermögens und die Vergabe von Landesförderungen erstreckten.

NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl 0001, normierte in Artikel 4 als ersten Grundsatz des staatlichen Handelns den der Subsidiarität, wonach das Land NÖ unter Wahrung des Gemeinwohls die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbürger und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den Gemeinden sowie den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen hatte, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet waren, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden. Weiters maß die NÖ Landesverfassung 1979 der Förderung bzw. Unterstützung

- der Wirtschaft nach sozialen, ökologischen und regionalen Notwendigkeiten,
- der Jugend, der Familie und der älteren Generation sowie

- der Kunst und der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung und der Heimatpflege unter Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu.

Die Verwaltung hatte dabei nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel mussten den Zielen angemessen sein.

NÖ Förderungsgesetze

Das Land NÖ vergab Förderungen sowohl im Wege der Hoheitsverwaltung als auch im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und erließ dazu auch einige Landesgesetze, beispielsweise das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl 9200, das unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf einzelne Unterstützungen gewährte. Beispiele für die Privatwirtschaftsverwaltung waren das NÖ Sportgesetz, LGBl 5710, das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl 5301, und das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl 7300.

Diese Landesgesetze legten generell Zweck, Grundsätze, Gremien, Arten und Voraussetzungen für unterschiedliche Formen der Sport-, Kultur- und Wirtschaftsförderung des Landes NÖ als Träger von Privatrechten fest und sahen dazu teilweise verpflichtend die Erlassung von Förderungsrichtlinien und die Veröffentlichung von Berichten vor. Außerdem lagen dazu strategische Grundlagen vor, wie zum Beispiel die Sportstrategie Niederösterreich 2020 oder die Strategie für Kunst und Kultur 2016. Die Gewährung von wirtschaftsbezogenen Förderungen beruhte beispielsweise auf dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, auf der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2020 sowie auf allgemeinen und speziellen Richtlinien.

Subsidiär, das heißt, soweit Gesetze oder Beschlüsse der NÖ Landesregierung nicht anderes bestimmten, galten die „Allgemeine Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“.

Verordnungen und Vorschriften der NÖ Landesregierung

Weitere wichtige Grundlagen für die Förderungsverwaltung bildeten die

- Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1
- Verordnung des Landeshauptmanns von NÖ über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl 0002/1
- Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und die
- Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen stellten sich wie folgt dar:

4.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund Artikel 29 NÖ Landesverfassung 1979 verwaltete die NÖ Landesregierung das Landesvermögen.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten des angeführten Teilabschnitts seit 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, von 22. April 2016 bis 26. April 2017 in die Zuständigkeit der damaligen Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner und davor in die Zuständigkeit des damaligen Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Wolfgang Sobotka.

Die Zuständigkeit für die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen ergab sich aus § 2 II. Z 1 bzw. seit 26. April 2017 aus § 2 VII. Z 1 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, welche die Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung regelte. Demnach fielen die Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens (...), soweit diese keinem anderen Mitglieder der Landesregierung zugewiesen waren, in die Zuständigkeit des für Finanzen zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung. Auch im Rechnungswesen-system des Landes NÖ war diese Zuständigkeit hinterlegt.

Hierbei war jedoch zu beachten, dass die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in § 4 bestimmte Angelegenheiten von der selbständigen Erledigung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung ausnahm und der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehielt. Darunter fielen auch sonstige Förderungsmaßnahmen, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, wenn sie im Einzelfall bestimmte Wertgrenzen überstiegen und nicht unter Z 18 (Gemeindeangelegenheiten) oder Z 26 (Wohnbauförderungsdarlehen) fielen.

Dieser Vorbehalt wurde bei der Förderung der Kommunalakademie NÖ und des Niederösterreich Fonds mehrfach nicht beachtet, wobei die Wertgrenze in einem Fall um 50.000,00 Euro überschritten wurde. Die Abteilung Finanzen F1 begründete dies im Rahmen der Schlussbesprechung damit, dass bei den Förderungen der Kommunalakademie NÖ zwei Förderungszusagen im zeitlichen Abstand erteilt wurden, die einzeln unter der angeführten Wertgrenze lagen.

Außerdem wurden über den Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen auch Maßnahmen gefördert, die zum Beispiel kulturelle, sportliche, touristische, wirtschaftliche und schulische Angelegenheiten oder Einrichtungen betrafen und demnach in den Geschäftsbereich von anderen Mitgliedern der NÖ Landesregierung ressortierten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher sicherzustellen, dass die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und die darin festgelegten kollegialen Beratungs- und Beschlusserfordernisse eingehalten werden. Das galt auch, wenn Förderungen für ein Projekt auf mehrere Förderungszusagen aufgeteilt wurden.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung hat sicherzustellen, dass die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Geschäftsverteilung sowie der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bei der Vergabe von Förderungen eingehalten wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies in der Gruppe Finanzen eine Abteilung „Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3“ aus. Dieser oblagen unter anderem auch Aufgaben der Jugendförderung, Familienförderung und Förderungen im Arbeitnehmerbereich. Die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen wickelte jedoch die Abteilung Finanzen F1 ab. Der Aufgabenbereich dieser Abteilung umfasste unter anderem die Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens (...), soweit diese keiner anderen Abteilung zugewiesen waren, sowie Angelegenheiten der Leistungsangebots- und Transparenzdatenbank.

Über den Teilabschnitt 05908 wurden zum Beispiel auch Maßnahmen gefördert, die kulturelle, schulische, soziale, sportliche, touristische oder wirtschaftliche Angelegenheiten oder Einrichtungen und demnach den Aufgabenbereich anderer Abteilungen betrafen. Eine Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung mit diesen Abteilungen erfolgte laut Mitteilung in der Schlussbe-

sprechung teilweise bzw. auf Ebene der Regierungsbüros. In den Geschäftsstücken war diese Abstimmung nicht dokumentiert.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass Förderungen, die nicht zum Aufgabenbereich der Gruppe Finanzen bzw. der Abteilung Finanzen F1 oder der Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3 zählten, von den jeweiligen Fachabteilungen abgewickelt werden. So sollten zum Beispiel Förderungen des Landes NÖ an Sportverbände bzw. -vereine außerhalb des „NÖ Sportfördersystems – NEU“ prinzipiell unterbleiben. Dessen ungeachtet hatten die Abteilungen ihre Förderungsmaßnahmen besser und nachweisbar abzustimmen und ein unkoordiniertes Fördern jedenfalls auszuschließen. Damit wären die Voraussetzungen für die gebotene Gleichbehandlung der Förderungswerber und die Aufnahme der Förderungen in die vorzulegenden Berichte (zum Beispiel Sportbericht, Kulturbericht, Wirtschaftsbericht) geschaffen.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung sollte veranlassen, dass die Förderungen des Landes NÖ aufeinander besser und nachweisbar abgestimmt werden und nur von der jeweils zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung abgewickelt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Die NÖ Landesregierung hat am 30. Mai 2017 beschlossen, dass bereits im Voranschlag 2017, durch Kreditumschichtungen bei VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“, aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit, für die Kommunalakademie NÖ, die Gemeindevertreterverbände, die Leopold Figl-Stiftung, den Siegfried Ludwig-Fonds, das Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerk und den Niederösterreich-Fonds jeweils eigene Teilabschnitte ausgewiesen werden, und die erforderlichen neuen Voranschlagsstellen im Voranschlag 2017 zu eröffnen sind. Diese Kreditumschichtung führt zu keiner administrativen und Maastricht-relevanten Mehrbelastung des Landeshaushalts. Die VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ entfällt ab dem Voranschlag 2018. Alle Förderungen, außer an die oben genannten Institutionen, entfallen daher. Die neu eröffneten Voranschlagstellen werden von den jeweils zuständigen Fachabteilungen abgewickelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

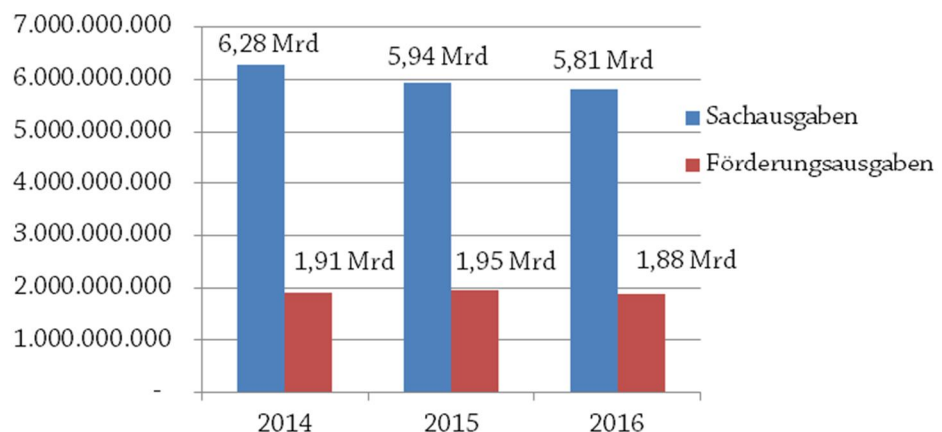
Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen

5. Förderungsevidenz

Auf dem Boden der von der NÖ Landesverfassung 1979 festgelegten „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ entstand eine vielfältige Förderungslandschaft für Wirtschaft, Jugend, Familie, ältere Generation, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Heimatpflege mit spezialisierten Förderungssystemen. Das Land NÖ bediente sich dabei neben hoheitlichen vor allem privatrechtlicher Rechtsformen und Rechtsträger.

Obwohl die Förderungsausgaben, wie die nachstehende Grafik veranschaulicht, rund ein Drittel der Sachausgaben ausmachten, bestand keine Förderungsevidenz. Somit fehlte ein Gesamtüberblick über sämtliche Förderungen.

Verhältnis Förderungsausgaben zu Sachausgaben



Eine zentrale Förderungsevidenz der vom Land NÖ gewährten Förderungen bestand nicht, weil die einzelnen Förderungssysteme nur zum Teil vernetzt waren, so zum Beispiel im Bereich der Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftsförderung.

Auch das Transparenzportal des Bundes (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank) erfüllte die ihm ursprünglich zugedachte Funktion als zentrale Förderungsdatenbank für alle Gebietskörperschaften nur teilweise. Das Portal bot zwar Informationen über die gemeldeten Förderungsmaßnahmen. Wer in welcher Höhe Förderungen erhielt, war nicht erfasst und konnte daher auch nicht abgefragt werden.

Der Landesrechnungshof wies daher auf das Personenkontensystem der NÖ Landesbuchhaltung hin, auf dem alle Aus- bzw. Einzahlungen dem jeweiligen

Einzahlenden und dem Zahlungsempfänger zuordenbar waren. Die Personenkonten wurden allerdings nicht so geführt, dass daraus alle Zahlungen an einen Förderungsempfänger verlässlich abgefragt werden konnten. Zum Beispiel wurden für eine Person mehrere Personenkonten mit unterschiedlichen Bezeichnungen angelegt oder Zahlungen mit Sammelbuchungen ohne Zuordnung zum Personenkonto durchgeführt. Daher ergab eine Abfrage der Personenkonten kein vollständiges Ergebnis über die an eine Person geleisteten Zahlungen. Ein vollständiges Ergebnis wäre erreichbar, wenn die Personenkonten so geführt werden, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgt, zum Beispiel durch die Verwendung von einheitlichen Bezeichnungen, Firmenbuchnummern (FN Nummer) oder ZVR-Zahlen (zentrales Vereinsregister).

Das bestehende Personenkontensystem könnte damit für die Förderungsverwaltung genutzt werden und in Kombination mit der finanzwirtschaftlichen Gliederung den Überblick über Zahlungen an einen Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger erhöhen.

Außerdem sollten die in den einzelnen Landesabteilungen bestehenden Förderungsevidenzen vernetzt werden, um eine Gesamtsicht zu ermöglichen und damit die Entscheidungs- und Steuerungsgrundlagen im Förderungswesen zu verbessern.

Der Landesrechnungshof empfahl daher der NÖ Landesregierung, eine Gesamtsicht auf die Förderungssysteme des Landes NÖ herzustellen und dafür das Personenkontensystem der Landesbuchhaltung und die Förderungsdatenbanken der Fachabteilungen zu nutzen bzw. mit aussagekräftigen Abfragemöglichkeiten auszustatten.

Ergebnis 3

Die NÖ Landesregierung sollte eine Gesamtsicht auf die Förderungssysteme des Landes NÖ herstellen und dafür das Personenkontensystem der Landesbuchhaltung und die Förderungsdatenbanken der Fachabteilungen nutzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eine Gesamtsicht auf die Förderungssysteme des Landes NÖ herzustellen wird umgesetzt, wobei noch geprüft wird, in welcher Form die Empfehlung am einfachsten und zweckmäßigsten umgesetzt werden kann. Das derzeit bestehende Personenkontensystem erscheint als Grundlage nur bedingt geeignet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

Die Ausgaben für Förderungen von 1,88 Milliarden Euro aus dem Landeshaushalt (Jahr 2016) rechtfertigten auch ein Förderungsgesetz (Subventionsgesetz), in dem der NÖ Landtag der Landesverwaltung den Rahmen und die Grundsätze für die Förderungen aus Landesmitteln vorgibt. Ein derartiges Rahmengesetz würde die Bedeutung der allgemeinen Förderungsgrundsätze unterstreichen sowie eine Rechtsgrundlage für spezielle Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung schaffen.

Außerdem könnte es die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Förderungen außerhalb von bestehenden Förderungsgesetzen rechtskonform gewährt werden können.

6. Verrechnung im Teilabschnitt 05908

In den Jahren 2008 bis 2016 stellte sich die Verrechnung im Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen wie folgt dar:

Tabelle 3: Verrechnung im Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen in den Jahren 2008 bis 2016

Jahr	Voranschlag (VA)	Rückstand aus Vorjahr	Zahlung im laufenden Jahr	Rückstand aus laufendem Jahr	Abweichung zum VA	Abweichung zum VA in %
2008	1.900.000,00	106.906,50	- 1.742.873,98	- 264.032,52	0,00	0,00%
2009	1.900.000,00	264.032,52	- 1.069.158,09	- 619.874,43	475.000,00	25,00%
2010	1.750.000,00	619.874,43	- 1.304.499,63	- 540.374,80	525.000,00	30,00%
2011	1.225.000,00	540.374,80	- 791.530,82	- 606.343,98	367.500,00	30,00%
2012	1.225.000,00	606.343,98	- 925.867,00	- 599.226,98	306.250,00	25,00%
2013	1.102.500,00	599.226,98	- 821.425,00	- 605.676,98	274.625,00	24,91%
2014	992.300,00	605.676,98	- 1.033.141,60	- 267.145,38	297.690,00	30,00%
2015	918.300,00	267.145,38	- 799.871,37	- 108.955,38	276.618,63	30,12%
2016	600.000,00	108.955,38	- 804.410,00	0,00	- 95.454,62	-15,91%
Summen	11.613.100,00	3.718.536,95	- 9.292.777,49	- 3.611.630,45	2.427.229,01	

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten aus diesem Teilabschnitt insgesamt 292 unterschiedliche Förderungsempfänger in Summe 9,29 Millionen Euro. Die Summe verteilte sich auf insgesamt 534 Förderungsfälle, wobei in den Jahren 2008 und 2009 noch jeweils 1.900.000,00 Euro zur Verfügung standen. Danach wurden die Voranschlagsbeträge schrittweise auf 600.000,00 Euro im Jahr 2016 reduziert. Auch die Anzahl der Förderungsfälle ging von 98 im Jahr 2008 auf 42 im Jahr 2016 zurück.

Die jährlich verfügbaren Förderungsmittel setzten sich aus den Voranschlagsbeträgen und den jeweiligen Zahlungsrückständen aus dem Vorjahr zusammen. Die Zahlungen des laufenden Jahres enthielten alle Förderungen die im jeweiligen Jahr ausbezahlt wurden. Die Rückstände aus dem laufenden Jahr bestanden aus zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Förderungen und aus nicht verbrauchten Voranschlagsbeträgen des Vorjahres. Diese wurden als Zahlungsrückstand in das nächste Jahr übertragen (übertragene Kreditreste). Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zeigten die Mehr- bzw. die Minderausgaben in Euro und in Prozent gegenüber dem Voranschlag.

Der Landesrechnungshof bekräftigte auch in diesem Bericht, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 eine Übertragung von nicht verbrauchten Voranschlagsbeträgen nur über Rücklagen zuließ.

Außerdem beschränkten die Durchführungsbestimmungen zu den Voranschlägen die Übertragung von Kreditresten auf mehrjährige Projekte, sodass alle übrigen Kreditreste als Einsparungen zu gelten hatten (Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen zum Voranschlag 2016). Die nicht beanspruchten bzw. die nicht verbrauchten Voranschlagsbeträge für Förderungen waren daher einzusparen.

Die Minderausgaben der Jahre 2009 bis 2015 resultierten aus den – von der NÖ Landesregierung verhängten – „Kreditsperren“. Die Abweichungen von Einnahmen und Ausgaben vom Voranschlag wurden in den Erläuterungen zum jeweiligen Rechnungsabschluss begründet.

Im Jahr 2016 kam es zu Mehrausgaben aufgrund einer höheren Anzahl von Förderungsfällen. Die Bedeckung erfolgte durch Verstärkungsmittel (Beschluss der NÖ Landesregierung).

Überschreitungen von Förderungsansätzen waren prinzipiell zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Finanzen F1 die Minderausgaben auf Förderungsansätzen einspart und Mehrausgaben vermeidet.

Ergebnis 4

Die Abteilung Finanzen F1 hat Minderausgaben auf Förderungsansätzen einzusparen und Mehrausgaben bei Förderungsansätzen zu vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Die NÖ Landesregierung hat bereits am 30. Mai 2017 beschlossen, dass die VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ ab dem Voranschlag 2018 entfällt. Auf die Ausführungen zu Ergebnis 2 wird verwiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die NÖ Landesregierung beschloss am 30. Mai 2017:

„Gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag werden folgende Überschreitungen von Ausgabenkrediten im Ausmaß von Minderausgaben bei VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ bewilligt und in neuen Teilabschnitten ausgewiesen:

- 1/05925 „Kommunalakademie NÖ“ bis zu € 30.000,-
- 1/05928 „Gemeindevertreterverbände“ bis zu € 338.000,-
- 1/28940 „Leopold Figl-Stiftung“ bis zu € 12.000,-
- 1/28941 „Siegfried Ludwig-Fonds“ bis zu € 70.000,-
- 1/28942 „Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerk“ bis zu € 10.000,-
- 1/38134 „Niederösterreich-Fonds“ bis zu € 70.000,-

Die Budgetumschichtung führt zu keiner administrativen und Maastricht-relevanten Mehrbelastung des Landeshaushalts. Die erforderlichen neuen Voranschlagsstellen sind im Voranschlag 2017 zu eröffnen. (...) Die VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ entfällt ab dem Voranschlag 2018.“

Als Begründung führte der Regierungsbeschluss aus:

„Gemäß Punkt 5.4. des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 2017 ist die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Ausgabenkrediten im Ausmaß von Minderausgaben bei anderen Ausgabenkrediten, insbesondere bei den Verstärkungsmitteln, sowie im Ausmaß von mit Ausgaben zusammenhängenden

Mehreinnahmen zu bewilligen und die Überschreibungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Ausgaben „auszuweisen“.

Aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit sollen die bei VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ bisher abgewickelten Förderungen des „Niederösterreich-Fonds“ (gegründet anlässlich des 60. Geburtstages von LH Andreas Maurer), des „Siegfried Ludwig-Fonds“, der „Leopold Figl-Stiftung“, des Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerks“ (früher „Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk“), der „Gemeindevertreterverbände“ sowie der „Kommunalakademie NÖ“ im Voranschlag und Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Zu diesem Zweck sind neue Teilabschnitte zu eröffnen. Die Dotierung dieser Teilabschnitte erfolgt durch Budgetumschichtungen des Kredits VS 1/05908. D.h. die Bedeckung der damit einhergehenden Kreditüberschreitungen bei den neuen (noch nicht dotierten) Voranschlagsstellen erfolgt durch Minderausgaben bei VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“.

Bereits getätigte Förderzusagen an andere Empfänger als die im Beschluss genannten werden im Jahr 2017 noch bei VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ abgewickelt, und aus den durch die „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ rückgeführten Mitteln bedeckt.

Die im Antrag genannten Umschichtungen sind budgettechnische Maßnahmen. Die tatsächliche Gewährung einer Förderung an die in den neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen benannten Förderempfänger bedarf zusätzlich einer Antragstellung bzw. einer Genehmigung der Landesregierung oder des zuständigen Regierungsmitgliedes.“

Der Landesrechnungshof nahm den Regierungsbeschluss als getroffene Maßnahme zur Kenntnis.

Im Rahmen der Schlussbesprechung führte die Abteilung Finanzen F1 aus, dass aufgrund des Beschlusses der NÖ Landesregierung in Hinkunft beim Teilabschnitt 05908 keine Förderungen mehr abgewickelt und Überschneidungen mit anderen Fachabteilungen vermieden werden. Auch die neu eröffneten Voranschlagsstellen sollen demnach von den zuständigen Fachabteilungen abgewickelt werden.

7. Allgemeine Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich

Die Abteilung Finanzen F1 hatte die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der

Dienstanweisung „Allgemeine Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ abzuwickeln.

Die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ wurden im Jahr 1990 von der NÖ Landesregierung beschlossen und galten ab 1. September 1990.

In den Richtlinien legte die NÖ Landesregierung den Anwendungsbereich, die allgemeinen Voraussetzungen, die besonderen Voraussetzungen und die Verfahrensvorschriften für Förderungen wie folgt fest:

7.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien galten nur insoweit, als gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nicht anderes bestimmt war.

Der Anwendungsbereich beschränkte die Förderungen auf Geldzuwendungen aus Landesmitteln oder aus Mitteln eines von Landesorganen verwalteten öffentlichen Fonds, die in Ausübung der Wirtschaftsverwaltung für förderungswürdige Vorhaben gewährt werden konnten. Ein Rechtsanspruch bestand nicht.

Außerdem enthielten die Verfahrensvorschriften einzelne Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der Richtlinien betrafen.

7.2 Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften räumten jeder Stelle, die Förderungsmittel bewilligte, ein, aufgrund dieser Bestimmungen spezielle Richtlinien zu erlassen. Kam für Vorhaben eine mehrfache Förderung (zum Beispiel wegen verschiedener Anknüpfungspunkte) in Betracht, war zwischen jenen zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen. Die Auszahlung der Förderungsmittel hatte dann nach Möglichkeit im Verhältnis der bewilligten Förderungen zueinander und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Förderwerbers zu erfolgen.

Die Art der Förderung hatte sich nach der Eigenart des zu fördernden Vorhabens danach zu richten, dass das Förderungsziel mit der geringsten finanziellen Belastung des Landes NÖ erreicht wurde.

Die Richtlinien stellten somit klar, dass abweichende gesetzliche Bestimmungen oder Regierungsbeschlüsse anzuwenden waren und andere Förderungsstellen spezielle Richtlinien erlassen konnten.

Daher war für jede Förderung im Anwendungsbereich der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich zu prüfen, ob abweichende gesetzliche Bestimmungen, Regierungsbeschlüsse oder spezielle Richtlinien vorlagen und andere Förderungen in Betracht kamen. Das betraf alle Förde-

rungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die einen Bezug zu Förderungsgesetzen des Landes NÖ aufwiesen, was jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte.

Dennoch konnte der Landesrechnungshof weder eine Prüfung des Anwendungsbereichs aller möglichen Förderungsrichtlinien noch eine Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsstellen feststellen. Für 185 der 534 Förderungsfälle lag eine Erklärung der Förderungswerber vor, ob andere Förderungen zum betreffenden Vorhaben bezogen wurden. Förderungen anderer Landesstellen hatten demnach keinen entscheidenden Einfluss auf das Förderungsverhalten.

Unabhängig von der mit 30. Mai 2017 beschlossenen Auflösung des Teilabschnitts 05908 empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung daher, bei Förderungsansuchen, wo keine Kofinanzierung vorgesehen ist, zu prüfen, nach welchen Landesgesetzen, Verordnungen, Regierungsbeschlüssen und Richtlinien vorzugehen ist und daraus die jeweils zuständige Fachabteilung nach Überwiegenheit zu bestimmen und mit der Abwicklung zu befassen.

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung sollte bei Förderungsansuchen ohne Kofinanzierungen prüfen, nach welchen Landesgesetzen, Verordnungen, Regierungsbeschlüssen und Richtlinien vorzugehen ist und daraus die jeweils zuständige Fachabteilung nach Überwiegenheit bestimmen und mit der Abwicklung befassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Falle einer Kofinanzierung, das ist die Förderung eines Projektes durch mehrere fachlich zuständige Abteilungen, die sich z.B. im Rahmen eines Finanzierungsgesprächs fachlich und finanziell abstimmen, ist das Überwiegensprinzip laut Empfehlung nicht anzuwenden. Dies ist in diesem Fall auch sinnvoll, da eine Fachabteilung nur nach ihren thematisch eigenen Kriterien, Vorgaben und Richtlinien fördern kann, und daher eine u.U. gewünschte und sinnvolle Mehrfach-Förderung auf Grund anderer Anknüpfungspunkte bzw. Aspekte in der Regel nicht abwickeln kann.

Im Entwurf der adaptierten „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ wird u.a. zum Bereich Mehrfach-Förderung festgelegt, dass bei Vorhaben für die eine mehrfache Förderung (z.B. wegen verschiedener Anknüpfungspunkte bzw. Aspekte) in Betracht kommt, zwischen jenen Stellen das Einvernehmen herzustellen ist, die für die Bewilligung der betreffenden Förderungsmittel zuständig sind. Dabei sind insbesondere die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und die geplanten Förderungen abzustimmen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof stellte klar, dass sich seine Ausführungen auf Förderungsansuchen **ohne** Kofinanzierungen bezogen und hielt seine diesbezügliche Empfehlung daher aufrecht.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass diese Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich aus dem Jahr 1990 stammten und daher an die seither veränderten Rahmenbedingungen und erfolgten Rechtsentwicklungen auf Europa-, Bundes- und Landesebene angepasst werden sollten. Er verwies hierzu auf die neueren Richtlinien und Strategien zu den Förderungsgesetzen des Landes NÖ (NÖ Sportgesetz, NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz). Weiters nannte er die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ des Bundes und spiegelbildlich den Leitfaden zur Prüfung von Förderungen, an dem auch der Landesrechnungshof mitgearbeitet hatte.

Ergebnis 6

Die NÖ Landesregierung sollte die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich an den Stand der Entwicklung im Förderungswesen anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Dazu wird angemerkt, dass die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ bereits überarbeitet wurden und der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen stuften eine Förderung als im öffentlichen Interesse gelegen ein, wenn das Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Voranschlags des Landes NÖ bzw. mit den Statuten eines öffentlichen Fonds stand und die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet waren.

Förderungswürdigkeit lag nur vor, wenn das Vorhaben dazu beitrug, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage oder die Umwelt der Landesbürger zu verbessern, das Gemeinwohl Niederösterreichs zu sichern oder zu verbessern oder das Ansehen Niederösterreichs zu heben.

Eine vollständige Finanzierung von Vorhaben aus Förderungsmitteln war nur in begründeten Fällen zulässig, wobei die Richtlinien Förderungen ausschlossen, wenn damit ein Notstand nicht gemildert oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers überfordert würde.

Weiters legten die Richtlinien besondere Voraussetzungen fest.

7.4 Besondere Voraussetzungen

Zu den besonderen Voraussetzungen zählte, dass

- Förderungen nur aufgrund eines Antrags von Personen oder Personengesellschaften gewährt werden durften,
- der Antragsteller
 - dem Antrag alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich waren, wie zum Beispiel Finanzierungspläne, Berechnung und Bedeckung eventueller Folgekosten, Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Bilanzen, Nachweise der Notlage usw. anzuschließen hatte und
 - eine Erklärung abgeben musste, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragt oder erhalten hatte,
 - dazu zu verpflichten war, den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen, den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden, die widmungsgemäße Verwendung ausreichend nachzuweisen und gegebenenfalls zur Überprüfung die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu gewähren und den Förderungsbetrag (gegebenenfalls samt Verzinsung) bei Verstößen gegen die auferlegten Verpflichtungen zurückzuerstatten.

Die bewilligenden Stellen konnten, zur bürgerfreundlichen, einfachen und einheitlichen Abwicklung, Formblätter auflegen, welche die Bedingungen und Auflagen der Förderung enthielten. Der erforderliche Raum für allenfalls notwendige Bestätigungen anderer Stellen war nach Möglichkeit im Formblatt selbst vorzusehen.

Die Verfahrensvorschriften legten dazu noch fest, dass die Förderungsbeträge nach Art und Umfang des Vorhabens auszuzahlen und die Einhaltung der Verpflichtungen in geeigneter Weise zu überprüfen waren.

8. Förderungsabwicklung des Teilabschnitts 05908

Im Folgenden fasste der Landesrechnungshof die wesentlichen Feststellungen zu den insgesamt 534 Förderungsfällen zusammen. Davon erhielten im Zeitraum 2008 bis 2016 acht Förderungsnehmer jedes Jahr und 87 Förderungsempfänger zumindest zweimal Förderungen.

8.1 Antragstellung

Die Förderungsanträge richteten sich in der Regel direkt an das für Finanzen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung, wobei in sechs Fällen keine schriftlichen Anträge vorlagen. Das betraf im Jahr 2010 das StudentInnenhilfswerk, in den Jahren 2012, 2015 und 2016 die Privatstiftung, im Jahr 2015 einen Verlag und im Jahr 2016 eine Musikschule.

In 185 Förderungsfällen verlangte die Abteilung Finanzen F1 den Förderungswerbern ein Subventionsformular und eine Zusatzklärung ab, ob andere Förderungen für das gleiche Vorhaben angesprochen wurden. Warum die Abteilung Finanzen F1 in 349 Fällen keine Subventionsformulare und Erklärungen zu anderen Förderungen einforderte, war nicht dokumentiert. Im Subventionsformular waren Angaben zum Vorhaben und zu dessen Finanzierung sowie die Verpflichtungserklärung zur widmungsgemäßen Verwendung abzugeben.

Die Abteilung Finanzen F1 führte dazu ins Treffen, dass die Subvention bei 44 Prozent von 635 einzelnen Förderungsfällen (nach ihrer Zählweise) nicht höher als 3.000,00 Euro war.

8.2 Unterlagen

Von den 534 Förderungsfällen wiesen nur 125 ordnungsgemäße und vollständige Unterlagen auf. In den übrigen Fällen fehlten Unterlagen, wie zum Beispiel Projektbeschreibungen oder Aufstellungen über Kosten und Finanzierung, die zur Beurteilung der Vorhaben erforderlich waren. Damit fehlten aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen und erforderliche Unterlagen für die Förderungskontrolle.

8.3 Förderungszusagen

Die Förderungszusage des Mitglieds der NÖ Landesregierung enthielt – ohne einem in den Förderungsakten der Abteilung Finanzen F1 dokumentierten Nachweis der Prüfung des Anwendungsbereichs und der Voraussetzungen – in allen Fällen bereits die Förderungshöhe sowie den Förderungszweck und

verwies hinsichtlich der Auszahlungsformalitäten an die Abteilung Finanzen F1 oder diese erhielt das Förderungsansuchen zur weiteren Veranlassung eines bestimmten Förderungsbetrags.

22 Förderungen orientierten sich erkennbar an den Vorjahresbeträgen. Im Übrigen waren die Entscheidungsgrundlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass mit der Förderungszusage des Landes NÖ ein Vertragsverhältnis mit dem Förderungswerber entstand, das zumindest den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich zu entsprechen hatte. Er empfahl der NÖ Landesregierung darauf zu achten, dass Förderungen nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich gewährt werden.

Ergebnis 7

Die NÖ Landesregierung sollte Förderungen nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich gewähren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Angemerkt dazu wird, dass die derzeit gültigen „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ u.a. keine verpflichtende Verwendung eines Subventionsformulars vorsehen, und weiters u.a. festlegen, dass der Antragsteller alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, dem Antrag anzuschließen hat, und diese demonstrativ aufzählt.

Von den insgesamt 635 Förderfällen im Prüfungszeitraum war in ca. 19 % der Fälle die Fördersumme nicht höher als € 1.000,--, in ca. 45 % nicht höher als € 3.000,-- und in ca. 63 % aller Fälle nicht höher als € 5.000,--.

In Anbetracht der im Einzelfall, wie oben angeführt, relativ geringen Förderhöhe und der in einem Großteil der Förderfälle zum Zeitpunkt der Antragstellung klaren Sachverhalte, war bei der Abwicklung der Förderungen auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem entstehenden Verwaltungsaufwand und dem Risiko eines Fördermissbrauches zu achten. Daher war in einer Vielzahl von Förderfällen eine vereinfachte Vorgangsweise angemessen.

Die Aussage, dass in ca. 400 Fällen nur unvollständige Unterlagen vorhanden waren, ist im Hinblick auf den oben zitierten Wortlaut der allgemeinen Förderrichtlinie in dieser Allgemeinheit zu undifferenziert, da in vielen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Relation der Förderhöhe zu den vorliegenden Unterlagen eine ausreichende Beurteilung des Vorhabens möglich war.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Im Hinblick auf die festgestellten Mängel sowohl bei größeren als auch bei kleineren Förderungsbeträgen betonte der Landesrechnungshof, dass auch bei einer geringen Förderungshöhe jedenfalls Mindestvoraussetzungen zu beachten waren, wie das bereits die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich aus dem Jahr 1990 vorsahen. Der Landesrechnungshof hat jeden einzelnen Förderungsfall mit den festgestellten Unzulänglichkeiten dokumentiert und einige Fälle exemplarisch dargestellt. Diese Unzulänglichkeiten mündeten zusammenfassend in den Hinweisen zur Förderungsverwaltung.

Von den 534 Förderungen lagen 49 unter einem Betrag von 1.000 Euro. In diesen Fällen ließe sich eine vereinfachte Vorgangsweise unter Einhaltung gewisser Mindeststandards rechtfertigen, sofern davon auszugehen war, dass für das Vorhaben überhaupt eine Förderung in Betracht kam.

8.4 Förderungskontrolle

Die Antragsteller waren dazu zu verpflichten, den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen, den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden, die widmungsgemäße Verwendung ausreichend nachzuweisen, gegebenenfalls einer zielführenden Überprüfung zu gewähren und den Förderungsbetrag (samt Verzinsung) bei Verstößen gegen die auferlegten Verpflichtungen zurückzuerstatten.

Die Förderungskontrolle zum Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen oblag der Abteilung Finanzen F1. Sie hatte darauf zu achten, dass die Förderungsbedingungen und -auflagen eingehalten und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen nachgewiesen wurden oder andernfalls die gewährten Förderungsmittel zurückzufordern.

Die Abteilung Finanzen F1 dokumentierte die Vorlage der Abrechnungen für jeden Förderungsfall im elektronischen Akt, wobei teilweise Kopien von Originalbelegen, Rechnungsaufstellungen der Förderungswerber sowie Aktenvermerke über Rechnungsnachweise vorhanden waren. Die vorgelegten Originaldokumente (Belege) wurden jedoch größtenteils nicht im elektronischen Akt erfasst (eingescannt).

Diese Vorgangsweise widersprach der Kanzleiordnung für die NÖ Landesdienststellen (Punkt 5 der Dienstanweisung), wonach alle Papierschriftstücke als elektronische Kopie dem Akt zuzuordnen und alle elektronischen Objekte im elektronischen Akt zu erfassen waren. Davon ausgenommen waren nur Schriftstücke (zum Beispiel große Pläne, Broschüren, umfangreiche Beilagen), für die seitens der Dienststellenleitung gesonderte Anordnungen erlassen wurden. Für die nur in Papier vorhandenen Schriftstücke war im elektronischen Akt ein Hinweis aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Abteilung Finanzen F1 die Kanzleiordnung einzuhalten hat.

Ergebnis 8

Die Abteilung Finanzen F1 hat die Kanzleiordnung für die NÖ Landesdienststellen einzuhalten und Papierschriftstücke als elektronische Kopie im elektronischen Akt entsprechend der Kanzleiordnung zu erfassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Angemerkt wird, dass die Kanzleiordnung u.a. für umfangreiche Beilagen, wie es Projektabrechnungen sein können, eine Ausnahme vom Grundsatz festlegt, dass alle Papierschriftstücke zu scannen und als elektronische Kopie dem Akt zuzuordnen sind.

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, vorzulegende Rechnungen ausnahmslos mit einem Vorlagenachweis zu versehen, der auch für andere Förderstellen klar ersichtlich ist (Stempelentwertung), wird angemerkt, dass durch diese Maßnahme ein beabsichtigter Missbrauch angesichts der technischen Möglichkeiten (Kopien, die nicht von Originalen zu unterscheiden sind) und der Akzeptanz der Vorlage von elektronischen Rechnungen, wohl nur schwer unterbunden werden kann.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis. Er betonte jedoch, dass wie in anderen förderungsvergebenden Abteilungen des Landes NÖ sicherzustellen war und ist, dass ein Missbrauch jedenfalls unterbunden wird. Überdies waren und sind die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel zu gewährleisten.

Da bei den einzelnen Förderungsfällen zum Förderungsgegenstand in vielen Fällen keine abgerechneten Gesamtkosten vorlagen, konnte an Hand der Aufstellung der Rechnungen nicht beurteilt werden, ob die Förderungsmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt und der Förderungszweck mit der geringsten finanziellen Belastung für das Land NÖ erreicht wurde, wie es die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich verlangten.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, Förderungen nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich zu gewähren.

Außerdem regte er an, vorzulegende Rechnungen ausnahmslos mit einem Vorlagenachweis zu versehen, der auch für andere Förderungsstellen klar ersichtlich ist (Stempelentwertung).

Die Feststellungen mündeten in der Empfehlung, die Zweckmäßigkeit insbesondere der jährlich wiederkehrenden und der wiederholten Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen zu evaluieren. Der Landesrechnungshof nahm die Auflösung des Teilabschnitts 05908 als getroffene Maßnahme zur Kenntnis.

9. Dr. Erwin Pröll Privatstiftung

Bei der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung handelte es sich um eine Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Sie wurde mit Notariatsakt vom 27. Oktober 2007 errichtet. Sie war im Firmenbuch unter FN 301758m eingetragen und wurde nicht durch Organe des Landes NÖ verwaltet. Daher beschränkte sich die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofs auf eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land NÖ gewährten finanziellen Förderungen.

9.1 Stiftungszweck

Die Stiftung hatte den Zweck der Förderung des kulturellen Lebens, des sozialen Zusammenlebens im ländlichen Raum und des harmonischen Zusammenlebens von Generationen durch Förderung von

- Projekten und Initiativen, die kulturelle Traditionen pflegen und weiter entwickeln, soziales Engagement unterstützen und den Interessen der kommenden Generationen nachhaltig dienen;
- Projekten und Initiativen, die für die Verbindung von Tradition und Innovation beispielhaft sind;

- Projekten und Initiativen, die den ländlichen Raum als Raum für Kreativität und kulturellen Dialog weiterentwickeln;
- Projekten und Initiativen, die für das Zusammenleben von Generationen vorbildlich sind.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks waren unter anderem die Durchführung von Projekten, die finanzielle Unterstützung von entsprechenden Einrichtungen und Projekten. Die Mittel für die Erreichung des Stiftungszwecks konnten ausdrücklich auch aus Subventionen stammen.

Das Privatstiftungsgesetz verlangte zwingend einen qualifizierten Stiftungsprüfer.

9.2 Förderung

Die Privatstiftung erhielt aus Budgetmitteln der Jahre 2007, 2008 und 2009 insgesamt 300.000,00 Euro für ihre satzungsgemäßen Aufgaben mit Beschlüssen der NÖ Landesregierung zugesprochen. Dieser Betrag wurde am 5. Mai 2010 vom Haushaltsansatz 1/059085/7670 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderungsausgaben, Ermessenausgaben, Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ über das Sammelkonto „Vereine Subventionen“, auf das Konto der Privatstiftung überwiesen. Ein Personenkonto lautend auf „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ wurde nicht angelegt.

Die Zahlungsanweisungen erhielt die Landesbuchhaltung von der Abteilung Finanzen F1. Der Anweisungsakt der Abteilung Finanzen F1 (F1-S-3107/003-2010) hielt fest, dass nach Aufforderung aus dem Büro des Landeshauptmanns der Betrag in der Höhe von 300.000,00 Euro auf das Konto der Privatstiftung Nr. 4440 bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien (BLZ 32000) überwiesen werden soll und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Nachhinein erfolgt.

Eine Verständigung der Privatstiftung über die durchgeführte Anweisung war nicht dokumentiert.

Die Grundlage für die Zahlungsanweisungen bildeten die Regierungsbeschlüsse vom 16. Dezember 2008 und 22. Dezember 2009. Beide Zahlungen wurden im Rechnungswesen des Landes NÖ erfasst. In den Folgejahren 2011 bis 2016 erhielt die „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ keine Zahlungen aus dem Landeshaushalt. Eine „Verpflichtung“ oder „Schuld“ im Sinn einer Vorbelastung wurde nicht gebucht, ebenso waren dazu keine „Rücklagen“ oder „Rückstellungen“ im Rechnungswesen des Landes NÖ eingebucht.

Die über den Stiftungsprüfer zum Abgleich angeforderte Bankbestätigung des kontoführenden Kreditinstituts wies mit 31. Dezember 2016 einen Betrag von über 300.000,00 Euro aus.

Demnach wurden die Beschlüsse der NÖ Landesregierung nach dem 5. Mai 2010 als „Vorratsbeschlüsse“ gehandhabt. Solche Beschlüsse sind der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd. Sie beinhalten vorsorgliche Ermächtigungen, um im vorgesehenen Fall ohne weiteres im Rahmen der erfolgten Beschlussfassung handeln zu können.

Aufgrund seiner Erhebungen in der Landesbuchhaltung und in der Abteilung Finanzen F1 teilte der Landesrechnungshof dem Präsidenten des NÖ Landtags am 12. Jänner 2017 unpräjudiziell mit, dass er daraus keine „missbräuchliche Verwendung“ von Landesmitteln wahrnehmen bzw. erkennen konnte.

9.3 Förderungsanträge

Im geprüften Zeitraum 2008 bis 2016 brachte die Privatstiftung für die Jahre 2008, 2009, 2010, 2011, 2013 und 2014 schriftliche Anträge auf Förderungen ein.

Diese lauteten: „Um diese Aufgaben bestmöglich zu bewältigen und zur effizienten Umsetzung der Stiftungsziele, stellen wir den Antrag auf eine Förderung (Zustiftung) in Höhe von € 150.000,00.“

Die Anträge waren von zwei Stiftungsvorständen, die nicht der NÖ Landesregierung angehörten, unterfertigt.

Zu den Jahren 2012, 2015 und 2016 fehlten schriftliche Ansuchen der Privatstiftung in den elektronischen Akten. Die Abteilung Finanzen F1 legte dem Landesrechnungshof auf seinen diesbezüglichen Hinweis am 1. März 2017 eine undatierte Bestätigung (eingelangt bei der Abteilung Finanzen F1 am 27. Februar 2017) vor, wonach die Privatstiftung ersucht habe, die Anträge im Namen der Stiftung mündlich bei der Abteilung Finanzen F1 zu stellen. Die Bestätigung war von zwei Stiftungsvorständen, die nicht der NÖ Landesregierung angehörten, unterfertigt. Der Landesrechnungshof wertete das als Maßnahme zur nachträglichen Mängelbehebung.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Anträge der Privatstiftung auf Förderung (Zustiftung) lauteten. Im Unterschied dazu teilte die Abteilung Finanzen F1 der Privatstiftung entsprechend der Beschlussfassung im Jahr 2008 und 2009 mit, dass die NÖ Landesregierung eine „Subvention aus Landesmitteln“ in Höhe von 150.000,00 Euro „beschlossen hat“.

Im Unterschied zu Subventionen galten Zustiftungen als nachträgliche Vermögenswidmungen durch Dritte und zählten zum zweckgebunden Eigenkapital. Sie waren daher nach dem Privatstiftungsgesetz anders zu behandeln als

Förderungen und in den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsnatur empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, Förderungen ganz klar von Zustiftungen abzugrenzen.

Ergebnis 9

Die NÖ Landesregierung sollte Förderungen eindeutig von Zustiftungen abgrenzen, um allfälligen Meinungsverschiedenheiten über deren Rechtsnatur vorzubeugen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bei künftigen Förderungen umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9.4 Regierungsbeschlüsse

Zur Dr. Erwin Pröll Privatstiftung lagen folgende Anträge auf Subvention (Zustiftung) und Beschlüsse der NÖ Landesregierung vor. In den diesbezüglichen Sitzungsprotokollen war vermerkt, dass der damalige Landeshauptmann den Vorsitz zurückgelegt und sich der Beratung und der Abstimmung enthalten hatte.

Tabelle 4: Förderungsansuchen und Regierungsbeschlüsse über Förderung der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung 2008 bis 2016

Ansuchen vom	Regierungsbeschluss	Betrag
10. Dezember 2008	16. Dezember 2008	150.000,00
10. Dezember 2009	22. Dezember 2009	150.000,00
18. November 2010	21. Dezember 2010	150.000,00
9. Dezember 2011	20. Dezember 2011	150.000,00
Mündlich	19. März 2013	150.000,00
18. November 2013	17. Dezember 2013	150.000,00
5. Dezember 2014	16. Dezember 2014	150.000,00
Mündlich	22. Dezember 2015	150.000,00
Mündlich	20. Dezember 2016	150.000,00
Summe		1.350.000,00

Die Beschlüsse der NÖ Landesregierung lauteten immer wie folgt:

„Das Land Niederösterreich gewährt der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung eine Subvention aus Landesmitteln in der Höhe von € 150.000,00. Die finanzielle Bedeckung erfolgt bei VS 1/05908.“

Die Begründungen lauteten jeweils:

„Die Dr. Erwin Pröll Privatstiftung hat den Zweck der Förderung des kulturellen Lebens, des sozialen Zusammenlebens im ländlichen Raum und des harmonischen Zusammenlebens von Generationen durch Förderung von Projekten und Initiativen, die kulturelle Traditionen pflegen und weiter entwickeln, die soziales Engagement unterstützen und den Interessen der kommenden Generationen nachhaltig dienen, die für die Verbindung von Tradition und Innovation beispielhaft sind, die den ländlichen Raum als Raum für Kreativität und kulturellen Dialog weiterentwickeln und die für das Zusammenleben von Generationen verbindlich sind.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Durchführung von Projekten, die finanzielle Unterstützung von entsprechenden Einrichtungen und Projekten, die Durchführung von Forschungsarbeiten, die Ausarbeitung von Publikationen und die Durchführung und Zuverfügungstellung von Studien in den oben angeführten Gebieten für die Allgemeinheit.

Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.“

9.5 Entscheidungsgrundlagen

Die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich stuften eine Förderung als im öffentlichen Interesse gelegen ein, wenn das Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Vorschlags des Landes NÖ bzw. mit den Statuten eines öffentlichen Fonds stand und die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet waren.

Eine Förderungswürdigkeit lag nur vor, wenn das Vorhaben dazu beitrug, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage oder die Umwelt der Landesbürger zu verbessern, das Gemeinwohl Niederösterreichs zu sichern oder zu verbessern oder das Ansehen Niederösterreichs zu heben.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass sich der Zweck der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung und die in den Regierungsbeschlüssen angeführte Begründung mit diesen allgemeinen Voraussetzungen für Förderungen des Landes NÖ in Einklang bringen ließen. Im Hinblick auf den allgemein gehaltenen Stiftungszweck wäre allerdings die Anwendung aller in Betracht kommenden Förderungsgesetze, Richtlinien und Regierungsbeschlüsse zu prüfen gewesen.

Weiters wies er darauf hin, dass in den Bezug habenden Förderungsakten der Abteilung Finanzen F1 keine weiteren Unterlagen zu den schriftlichen Ansuchen der Privatstiftung vorlagen, insbesondere nicht für ein bestimmtes Vorhaben.

Demnach fehlten Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen, die auch nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich erforderlich gewesen wären. In den Regierungsbeschlüssen kam nicht zum Ausdruck, dass von den Richtlinien abgewichen werden sollte.

9.6 Rückforderung der Subvention

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 ersuchte die Abteilung Finanzen F1 die Privatstiftung den überwiesenen Betrag in der Höhe von 300,000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 21.007,00 Euro (insgesamt daher 321.007,00 Euro) binnen zwei Wochen an das Land NÖ zu überweisen. Der Zinssatz entsprach nach Angaben der Abteilung Finanzen F1 den variablen Finanzierungskosten des Landes NÖ für diesen Zeitraum.

Als Grund für die Rückforderung wurde im Schreiben der Abteilung Finanzen F1 angeführt, dass „das Projekt nicht verwirklicht worden ist“.

Die Privatstiftung teilte mit Schreiben vom 24. Mai 2017 Folgendes mit:

„Da der Hauptzweck der Stiftung, nämlich die Errichtung der Akademie der Förderung des ländlichen Raums, mittelfristig nicht realisierbar erscheint, werden wir die an uns in den Jahren 2009 und 2010 überwiesenen Subventionen in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 samt angefallenen Zinsen an das Amt der NÖ Landesregierung zurückzahlen. Folglich verzichten wir unwiderruflich auch auf die Geltendmachung der in den Folgejahren (also ab 2011) zugesagten Subventionen.“ Die Fertigung erfolgte wieder durch dieselben Vorstandsmitglieder.

Am 19. Juni 2017 gingen beim Land NÖ insgesamt 321.007,00 Euro von der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung ein.

Zusammenfassend hielt der Landesrechnungshof fest, dass die Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt wurde, dass die Vorgangsweise von den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich abwich, ohne dass dies in den Regierungsbeschlüssen ausdrücklich ausgesprochen wurde, sich auf kein Förderungsgesetz stützen konnte und mit Interessenskollisionen behaftet war.

Der Landesrechnungshof nahm die Rückforderung und die Rückzahlung der im Jahr 2010 überwiesenen Förderung in Höhe von 300.000,00 Euro samt Zinsen und den unwiderruflichen Verzicht der „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ als getroffene Maßnahmen zur Kenntnis. Mit der Rückzahlung der Förderung samt Zinsen lag eine zweckmäßige Bereinigung vor.

10. Siegfried Ludwig-Fonds, Niederösterreich Fonds, Leopold Figl-Stiftung, Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk, Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft

Der Siegfried Ludwig-Fonds, der Niederösterreich Fonds, die Leopold Figl-Stiftung, das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk und der Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft erhielten in den Jahren 2008 bis 2016 folgende Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908. Diese Förderungen wurden vor allem für Stipendien und Studierendenförderungen ausgegeben.

Tabelle 5: Förderungen für Stipendien, Studierendenförderungen, sonstige Fondsförderungen 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsnehmer	Förderung in Summe pro Jahr
2008	4	197.000,00
2009	4	142.000,00
2010	4	153.000,00
2011	4	121.500,00
2012	4	111.500,00
2013	4	111.500,00
2014	5	184.400,00
2015	5	183.100,00
2016	5	182.600,00
Summe		1.386.600,00

Bei dem Siegfried Ludwig-Fonds, dem Niederösterreich Fonds und dem Stipendienfonds Leopold Figl-Stiftung (Leopold Figl-Stiftung) handelte es sich um Fonds, die nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (LGBl 4700) errichtet wurden. Fonds im Sinne dieses Gesetzes waren durch Anordnung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienten.

Diese Fonds unterlagen der Aufsicht der Fondsbehörde (Abteilung Gemeinden IVW3), die die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes sicherzustellen hatte.

Bei zwei Einrichtungen, dem Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk und dem Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft, handelte es sich um Vereine nach dem Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG).

Im Unterschied zu Stiftungen und Fonds bestand ein Verein aus Mitgliedern, die sich zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder zu verwirklichen.

Demgegenüber setzten Stiftungen und Fonds ihr Vermögen ein, um ihren satzungsmäßigen Zweck zu verwirklichen. Die Gründung erforderte eine gerichtliche bzw. behördliche Genehmigung.

Die Veranschlagung der Förderungsmittel für den Siegfried Ludwig-Fonds, die Leopold Figl-Stiftung und das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk erfolgte bis zum Jahr 2001 jeweils unter einem eigenen Teilabschnitt. Die Veranschlagung und die Verrechnung des Niederösterreich Fonds erfolgte bis zum Jahr 2013 über einen eigenen Teilabschnitt.

Ab dem Jahr 2002 erfolgten die Veranschlagung und die Verrechnung unter dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen. Der Niederösterreich Fonds wurde ab dem Jahr 2014 aus diesem Teilabschnitt gefördert.

Der NÖ Landtag genehmigte damit die Voranschlagsbeträge nicht mehr gesondert für jede einzelne Einrichtung, sondern gesamthaft für den Teilabschnitt. Er überließ es damit der NÖ Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung, die einzelnen Förderungen betragsmäßig zu bestimmen.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die drei Fonds und der Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft Ende 2015 über folgende Vermögen in Form von Wertpapieren und Bankguthaben verfügten.

Siegfried Ludwig-Fonds	827.350,29 Euro (davon Bankguthaben 182.350,29 Euro)
Niederösterreich Fonds	913.787,12 Euro (davon Bankguthaben 47.457,00 Euro)
Leopold Figl-Stiftung	293.776,66 Euro (davon Bankguthaben 32.777,83 Euro)
Unterstützungsverein	445.283,36 Euro (davon Bankguthaben 38.587,05 Euro)

Für das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk lagen keine Jahresabschlüsse vor, daher konnten zum Vermögen des Vereins keine Aussagen getroffen werden.

Die ausgewiesenen Vermögen wiesen darauf hin, dass die Einrichtungen ihre Aufgaben auch mit geringeren Landesförderungen erfüllen konnten.

Der Landesrechnungshof verwies auf die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich (Punkt 4.4), wonach sich die Förderung nach der Eigenart des zu fördernden Vorhabens danach zu richten hatte, das Förderungsziel mit der geringsten finanziellen Belastung des Landes NÖ zu erreichen.

Er empfahl der NÖ Landesregierung die Vermögensverhältnisse der Förderungswerber bei der Ermittlung der Förderungshöhe nachweisbar zu berücksichtigen.

Ergebnis 10

Die NÖ Landesregierung sollte sicherstellen, dass die Vermögensverhältnisse der Förderungswerber bei der Ermittlung der Förderungshöhe nachweisbar berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zu Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Neufassung der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“ ist bereits vorgesehen, dass für Förderungen, die den Betrag von € 10.000,- übersteigen, bei Antragstellung die Vermögensverhältnisse offenzulegen sind.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Dem Landesrechnungshof kommt es bei der Vergabe von Förderungen darauf an, dass Überförderungen und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sowie die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet werden.

Außerdem wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass neben den oben genannten Einrichtungen auch die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3 Stipendien aus sechs Stiftungen und die Abteilung Schulen K4 Schülerförderungen vergaben. Daher bestand Abstimmungsbedarf, um mögliche Überschneidungen auszuschließen.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Land NÖ daher, Überlegungen zur Zusammenführung dieser ähnlich ausgerichteten Fonds anzustellen, um die zersplitterte Stipendien- und Schülerförderung effizienter gestalten zu können.

Ergebnis 11

Das Land NÖ sollte Überlegungen zur Zusammenführung der ähnlich ausgerichteten Fonds anstellen, um die zersplitterte Stipendien- und Schülerförderung effizienter zu gestalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für die auf Stipendienförderungen ausgerichteten Fonds und Stiftungen wurden eigene Voranschlagsstellen in der Gruppe 2 geschaffen. Diese werden von der Abteilung Wissenschaft und Forschung verwaltet, somit ist eine Konzentration der Förderungen und der Abwicklung gegeben. Eine Zusammenführung von rechtlich selbständigen Fonds und Stiftungen liegt außerhalb der Kompetenz der NÖ Landesregierung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass das Land NÖ über die Zuerkennung von Förderungen steuern und gestalten konnte bzw. kann.

10.1 Siegfried Ludwig-Fonds

Der Siegfried Ludwig-Fonds wurde aus Anlass des 60. Geburtstags des Landeshauptmannes Mag. Siegfried Ludwig errichtet und mit Bescheid vom 10. Februar 1986 von der Fondsbehörde als zulässig erklärt.

Zufolge der aktuellen Satzungen bestand der Zweck des Fonds, dessen Wirkungsbereich sich ausschließlich auf das Bundesland erstreckte, in

- der Förderung aller Maßnahmen zur Errichtung universitärer Einrichtungen in Niederösterreich einschließlich aller diesem Zweck dienenden Vorhaben und
- der Unterstützung von NÖ Landesbürgern, die als ordentliche Hörer an einer Universität studieren.

Der Fonds diente ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken und verfolgte keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Organe des Fonds setzten sich aus dem Kuratorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Geschäftsführer zusammen.

Dem Kuratorium oblag insbesondere die Beschlussfassung in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Fonds. Laut Satzung bestand das Kuratorium aus dem Landeshauptmann von Niederösterreich als Vorsitzenden sowie aus weiteren mindestens sechs und höchstens sechzehn Mitgliedern. Dem Wissenschaftlichen Beirat kam ausschließlich beratende Funktion des Kuratoriums zu. Die Geschäftsführung nahm ein Landesbediensteter wahr, der diese Funktion ehrenamtlich ausübte.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt der Siegfried Ludwig-Fonds aus dem Teilabschnitt 05908 folgende Förderungen:

Tabelle 6: Förderungsmittel an den Siegfried Ludwig-Fonds 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr	Förderungen in ausbezahlten Tranchen	
2008	130.000,00	11. März	50.000,00
		27. Oktober	50.000,00
		11. Dezember	30.000,00
2009	90.000,00	17 Juni	50.000,00
		28. Jänner	40.000,00
2010	100.000,00	15. März	50.000,00
		7. Dezember	50.000,00
2011	90.000,00	20. Juni	50.000,00
		15. Dezember	40.000,00
2012	80.000,00	16. April	50.000,00
		5. Dezember	30.000,00
2013	80.000,00	15. April	50.000,00
		20. Dezember	30.000,00
2014	62.900,00	24. März	37.900,00
		1. Dezember	25.000,00
2015	71.600,00	25. März	48.900,00
		24. November	22.700,00
2016	71.100,00	8. April	50.000,00
		5. Dezember	21.100,00
Summe	775.600,00	775.600,00	

Der Siegfried Ludwig-Fonds suchte jeweils zweimal jährlich schriftlich um Subvention an. Im Jahr 2008 wurde wegen erhöhtem Mittelbedarf ein drittes Ansuchen gestellt.

Für alle ausbezahlten Förderungsmittel lagen schriftliche Ansuchen und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen in den Akten vor. Diese Unterlagen bescheinigten, dass die Mittel ausschließlich für die Vergabe von Stipendien verwendet wurden.

Im Zeitraum 2008 bis 2016 standen den Förderungen von 775.600,00 Euro Stipendienvergaben in Summe von 862.100,00 Euro gegenüber. Damit betrug der Anteil der Förderung im Durchschnitt rund 90 Prozent der vergebenen Stipendien.

10.2 Stipendienfonds „Leopold Figl-Stiftung“

Die Leopold Figl-Stiftung wurde 1962 in der Rechtsform eines Fonds gegründet. Der Zweck des Fonds lag darin, begabte, aber bedürftige junge Menschen aus allen Schichten der NÖ Bevölkerung durch Gewährung von Stipendien in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern. Hierunter fiel der Besuch der Oberstufe einer höheren allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule einschließlich höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen, einer Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung, einer theologischen Lehranstalt, eines Fachhochschul-Diplomstudiengangs, einer Universität, Hochschule oder Akademie mit Hochschulcharakter.

Der Fonds diente ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung und hatte keinerlei Gewinnerzielungsabsicht. Die Organe des Fonds setzten sich aus dem Präsidenten des Kuratoriums, dem Kuratorium und dem Geschäftsführer zusammen.

Dem Präsidenten des Kuratoriums oblagen die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzungen und die Vertretung des Fonds nach außen. Dem Geschäftsführer oblag die Erledigung der laufenden Geschäfte des Fonds gemäß den Anordnungen des Präsidenten des Kuratoriums. Der Präsident des NÖ Landtags war der Geschäftsführer des Fonds.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt die Leopold Figl-Stiftung aus dem Teilabschnitt 05908 folgende Förderungsmittel:

Tabelle 7: Förderungsmittel an die Leopold Figl-Stiftung 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	
Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	28.000,00
2009	28.000,00
2010	25.000,00
2011	12.500,00
2012	12.500,00
2013	12.500,00
2014	12.500,00
2015	12.500,00
2016	12.500,00
Summe	156.000,00

Für alle ausbezahlten Förderungsmittel lagen schriftliche Ansuchen und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen in den Akten vor. Diese Unterlagen bescheinigten, dass die Mittel ausschließlich für die Vergabe von Stipendien verwendet wurden.

Im Zeitraum 2008 bis 2016 standen den Förderungsmitteln von 156.000,00 Euro Stipendienvergaben in Summe von 310.650,00 Euro gegenüber. Damit betrug der Anteil der Förderung im Durchschnitt rund 50 Prozent der vergebenen Stipendien.

10.3 Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk

Oskar-Helmer war von 1945 bis 1959 Bundesminister für Inneres. Aus Anlass seines 75. Geburtstags wurde im Jahr 1962 das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk ins Leben gerufen, das in der Rechtsform eines Vereins geführt wurde (nunmehr Bruno Kreisky StudentInnenhilfswerk).

Den Statuten nach verfolgte der Verein den Zweck, begabten, bedürftigen jungen Menschen aus Niederösterreich Studienbeihilfen zum Besuch einer Hochschule, einer Akademie, einer höheren oder mittleren Schule zu gewähren. Ein weiterer Vereinszweck lag in der Vermittlung von finanziell unterstützten Wohnmöglichkeiten für Studierende, Schüler und Lehrlinge.

Die Vereinsorgane bildeten die Generalversammlung, der Vorstand, dem die leitende Funktion zukam, das Präsidium sowie die Rechnungsprüfer.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk aus dem Teilabschnitt 05908 folgende Förderungen:

Tabelle 8: Förderungsmittel an das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	30.000,00
2009	15.000,00
2010	20.000,00
2011	15.000,00
2012	15.000,00
2013	15.000,00
2014	15.000,00
2015	10.000,00
2016	10.000,00
Summe	145.000,00

Der Verein suchte nicht um einen bestimmten Förderungsbetrag an, sondern bat in seinem jährlichen Ansuchen um die Überweisung der Subvention für das jeweilige Jahr. Er legte dazu keine Unterlagen vor. Die Abteilung Finanzen F1 verlangte auch keine diesbezüglichen Unterlagen. Aus den Akten ging daher weder der Förderungszweck, noch die Bemessungsgrundlage für die Förderungshöhe hervor. Die festgestellten Förderungshöhen bewegten sich, gemessen an den abgerechneten Kosten, zwischen 58 Prozent im Jahr 2008 und 30 Prozent im Jahr 2015.

Auch die Verständigung über die bewilligte Förderung führte keinen Verwendungszweck an.

Die Abrechnung der Förderung erfolgte mit Originalbelegen, die sich aus Nachweisen zu den Verwaltungskosten des Vereins sowie zu den Unterstützungsleistungen für Wohnungen (Auflistung von Miete und Strom) zusammensetzten.

Im Jahr 2010 erhielt der Verein eine Förderung auf Grund seines jährlichen Ansuchens in Höhe von 15.000,00 Euro. Zusätzlich wurde eine weitere Förderung in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt, für die im Akt kein Ansuchen des Vereins vorlag. Abgerechnet wurden beide Förderungen im Zuge des Förderungsansuchens für das Jahr 2011.

Der Verein legte für die angewiesenen Förderungsmittel der Jahre 2008 bis 2016 der Höhe nach Abrechnungen vor, die sich aus Verwaltungskosten und Unterstützungsleistungen laut Vereinszweck zusammensetzten. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, diese Förderungen nur nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich zu gewähren.

10.4 Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft

Der Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft verfolgte den Zweck, begabte, aber bedürftige junge Niederösterreicher durch die Gewährung von Stipendien in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern. Obmann des Vereins war der Präsident des NÖ Landtags.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt der Unterstützungsverein aus dem Teilabschnitt 05908 folgende Förderungen:

Tabelle 9: Förderungen an den Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	9.000,00
2009	9.000,00
2010	8.000,00
2011	4.000,00
2012	4.000,00
2013	4.000,00
2014	4.000,00
2015	4.000,00
2016	4.000,00
Summe	50.000,00

Für alle ausbezahlten Förderungsmittel lagen schriftliche Ansuchen und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen in den Akten vor. Diese Unterlagen bescheinigten, dass die Mittel ausschließlich für die Vergabe von Stipendien verwendet wurden.

Im Jahr 2016 standen der gewährten Förderung von 4.000,00 Euro Stipendienvergaben in Summe von 25.200,00 Euro entgegen. Damit betrug der Anteil der Förderungen rund 16 Prozent der vergebenen Stipendien.

10.5 Niederösterreich Fonds

Der Niederösterreich Fonds wurde in Würdigung der großen Verdienste des damaligen Landeshauptmanns Andreas Maurer zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Entfaltung im Land NÖ und für das Land NÖ sowie zur Soforthilfe bei Überwindung von individuellen Notsituationen im Jahr 1976 gegründet.

Laut den von der Fondsbehörde (Abteilung Gemeinden IVW3) bewilligten Satzungen (Stand 14. Juli 2014) bezweckte der Fonds die Förderung mildtätiger (humanitärer), wissenschaftlicher, kultureller und musikalischer Tätigkeiten, Werke und Publikationen, insbesondere soweit sie zur Förderung des

Landesbewusstseins und des Ansehens aller Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen dienen, einschließlich der hierauf abzielenden Informationserteilung. Der Fondszweck sollte vor allem durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- Gewährung einer Soforthilfe zur Überwindung von individuellen, temporären Notsituationen niederösterreichischer LandesbürgerInnen,
- Erteilung von Forschungsaufträgen vorwiegend an Einzelpersonen über Probleme und Zukunftsaspekte der Landespolitik und über Entwicklungstendenzen auf geistigem, kulturellem, musikalischem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet,
- Unterstützung von Forschungen und Untersuchungen, die sich mit den Fondszwecken befassen,
- Informationsvorträge und -versammlungen, jeweils samt Diskussionsmöglichkeit, sowie kulturelle und musikalische Darbietungen,
- Herausgabe einer periodischen Druckschrift,
- Einrichtung einer Bibliothek und dergleichen,
- Anerkennung (Preise) als Zeichen der Wertschätzung für den verstorbenen Ehrenpräsidenten Landeshauptmann a.D. Andreas Maurer.

Der Fonds diene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung und hatte keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Organe des Fonds setzten sich aus dem Präsidenten des Kuratoriums, dem Kuratorium, dem fakultativen Beirat und dem Geschäftsführer zusammen.

Aufgrund des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes war die Tätigkeit der Fondsorgane ehrenamtlich auszuüben. Sie hatten lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Der Präsident des Kuratoriums des Fonds erhielt in den Jahren 2014 und 2015 jeweils pauschal 9.600,00 Euro als „Aufwandsentschädigung NÖ Fonds und morgen“ aus Fondsmitteln.

Dem Präsidenten oblagen im Wesentlichen die Vertretung des Fonds nach Außen, alle Angelegenheiten zu den Kuratoriums- und Beiratssitzungen, die Bestellung der Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie die Bestellung von Mitgliedern des Beirats. Das Kuratorium bildete das Verwaltungsorgan des Fonds, dem alle wesentlichen Entscheidungen (zum Beispiel Vergabe von Förderungsmitteln, Entscheidungen über das Fondsvermögen, Wahl des Präsidenten) oblagen. Dem Kuratorium gehörte auch der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur K1 an, der sich dadurch, nach eigenen Angaben, besser über die Aktivitäten des Niederösterreich Fonds, insbesondere über die Kulturzeitschrift „Morgen“, informieren konnte.

Der fakultative Beirat erfüllte rein beratende Aufgaben in Angelegenheiten des Fonds. Der Geschäftsführung oblag die Erledigung der laufenden Fondsgeschäfte.

Im Zeitraum 2008 bis 2013 erhielt der Niederösterreich Fonds aus dem Teilabschnitt 05910 folgende Förderungsmittel:

Tabelle 10: Förderungen an den Niederösterreich Fonds 2008 bis 2013 aus dem Teilabschnitt 05910

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	110.000,00
2009	90.000,00
2010	90.000,00
2011	90.000,00
2012	90.000,00
2013	90.000,00
Summe	560.000,00

Ab 2014 erfolgte die Fondsförderung aus dem Teilabschnitt 05908 und erhielt der Niederösterreich Fonds im Zeitraum 2014 bis 2016 folgende Förderungsmittel:

Tabelle 11: Förderungsmittel an den Niederösterreich Fonds 2014 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr	Förderungen in ausbezahlten Tranchen	
2014	90.000,00	11. August	45.000,00
		23. Dezember	45.000,00
2015	85.000,00	29. Juli	42.500,00
		17. Dezember	42.500,00
2016	85.000,00	22. August	42.500,00
		23. Dezember	42.500,00
Summe	260.000,00	260.000,00	

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass in den Akten der Jahre 2014 bis 2016 die nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich erforderlichen Unterlagen (Gesamtkostenaufstellungen, Finanzierungspläne, Erklärungen, ob und in welcher Höhe sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder gewährt wurden) und Verpflichtungserklärungen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel fehlten.

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden die Förderungen ohne kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung gewährt, obwohl die in der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung festgelegte Wertgrenze von 80.000,00 Euro überschritten wurde. Die Abteilung Finanzen F1 hatte es verabsäumt, die Regierungssitzungsanträge vorzubereiten.

Die Förderungen wurden jeweils „zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben“ bewilligt und ausbezahlt. Die Abteilung Finanzen F1 akzeptierte für alle drei Jahre die vom Fonds vorgelegten Abrechnungen. Diese umfassten neben den Verwaltungskosten des Fonds Aufwendungen für die Förderung der Kulturzeitschrift „Morgen“ sowie vom Fonds gewährte Subventionen an kulturelle Einrichtungen.

Aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2014 bis 2016 ging hervor, dass sich der Fonds vor allem als Mitherausgeber (gemeinsam mit dem Land NÖ) der Kulturzeitschrift und als Förderer kultureller und musikalischer Tätigkeiten betätigte. Darunter fielen auch Stipendien an junge, hochbegabte Musiker, Förderungen der Altenburger Sängerknaben oder von Konzertveranstaltungen.

Im Jahr 2015 förderte der Fonds den Verein EMMAUS, Verein zur Integration sozial benachteiligter Personen, mit Sitz in St. Pölten, der auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterstützte. Die Förderung in Höhe von 7.000,00 Euro kam integrativen Maßnahmen wie Sprachförderung, Teilnahme an Schulausflügen und Sportwochen zugute. Sie stand jedoch nicht im Einklang mit den Satzungen des Niederösterreich Fonds.

Daher forderte die Abteilung Gemeinden IVW3 als Aufsichtsbehörde eine Rückabwicklung dieser Zuwendung.

Neben den Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 erhielt der Fonds in den Jahren 2015 und 2016 auch Landesmittel für die Kulturzeitschrift von jeweils 89.000,00 Euro aus dem Kulturbudget des Landes NÖ. Diese Mittel beruhen auf einer Vereinbarung zwischen dem Land NÖ und dem Niederösterreich Fonds vom März 2004, die Kulturzeitschrift je zur Hälfte zu finanzieren.

Der Niederösterreich Fonds bestritt rund 80 Prozent seiner laufenden Aufwendungen aus Landesmitteln. Das Land NÖ hatte mit den Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 auch die Finanzierung der Anteile des Niederösterreich Fonds an der Kulturzeitschrift „Morgen“ übernommen.

Die Kulturzeitschrift finanzierte sich somit zu 75 Prozent aus Landesmitteln und 25 Prozent aus Eigenmitteln (Zeitschriftenverkauf und Inserate). Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Inserate überwiegend von dem Land nahestehenden Einrichtungen und Unternehmungen geschaltet wurden.

Der Landesrechnungshof stellte die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Förderungen an den Niederösterreich Fonds in Frage. Der Fonds erhielt aus historischen Gründen Landesmittel für Aufgaben, die die Abteilung Kunst und Kultur K1 wahrnehmen könnte. Diese Konstruktion war nicht mehr zeitgemäß.

Die NÖ Landesregierung sollte daher prüfen, ob die Aufgaben des Niederösterreich Fonds wirtschaftlicher und zweckmäßiger direkt von der Abteilung Kunst und Kultur K1 wahrgenommen werden könnten, womit die Förderung entfielen.

Ergebnis 12

Die NÖ Landesregierung sollte prüfen, ob die Abteilung Kunst und Kultur K1 die Aufgaben des Niederösterreich Fonds wirtschaftlicher und zweckmäßiger wahrnehmen könnte, womit die Förderung des Niederösterreich Fonds entfielen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine entsprechende Evaluierung wird von der Abteilung Kunst und Kultur in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen durchgeführt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

11. Förderung der Gemeindevertreterverbände

Das Land NÖ förderte aus dem Teilabschnitt 05908 jene NÖ Gemeindevertreterverbände, die Beitragsleistungen der Gemeinden nach dem NÖ Gemeinde-Bezügegesetz erhielten. Im Jahr 2016 betraf das 15 Gemeindevertreterverbände, wobei auf vier Verbände rund 96 Prozent der Förderungen entfielen

(NÖ Gemeindebund 54,5 Prozent, Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich 34,1 Prozent, Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreterverband NÖ 4,8 Prozent, Gemeindevertreterverband Grüner, grünaher und unabhängiger GemeinderätInnen – GL 2,8 Prozent). Die Förderungen waren für Schulungsmaßnahmen bestimmt.

Die Aufteilung und die Überweisung der Förderungen nahm die Abteilung Gemeinden IVW3 vor, welche die Mittel im Umbuchungsweg von der Abteilung Finanzen F1 erhielt. Die Abteilung Finanzen F1 kontrollierte die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen und gab die Förderungsmittel in der Regel erst nach der Vorlage von vollständigen Unterlagen frei. Im Jahr 2016 erhielten sieben der 15 Verbände wegen fehlender Nachweise keine Förderung.

Die Förderungsmittel wurden bis zum Jahr 2001 in einem eigenen Teilabschnitt veranschlagt. Ab dem Jahr 2002 erfolgte die Veranschlagung unter dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen. Der NÖ Landtag genehmigte damit die Voranschlagsbeträge nicht mehr gesondert für die Gemeindevertreterverbände, sondern gesamthaft im Teilabschnitt. Er überließ es damit der NÖ Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung, die einzelnen Förderungen betragsmäßig zu bestimmen.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten die NÖ Gemeindevertreterverbände aus dem Teilabschnitt 05908 folgende Förderungen:

Tabelle 12: Förderungsmittel an die NÖ Gemeindevertreterverbände 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	294.325,00
2009	294.325,00
2010	294.325,00
2011	350.000,00
2012	550.000,00
2013	344.295,00
2014	323.330,00
2015	330.752,37
2016	330.680,00
Summe	3.112.032,37

Die Förderungsansuchen brachten jeweils der Niederösterreichische Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (nunmehr NÖ Gemeindebund) und der Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich gemeinsam für alle förderbaren NÖ Gemeindevertreterverbände ein.

Die Förderungsakten enthielten dazu keine Unterlagen (Kostenaufstellungen, Finanzierungspläne) oder Verpflichtungserklärungen zur widmungsgemäßen Verwendung. Die Abteilung Finanzen F1 forderte die nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich erforderlichen Unterlagen und Erklärungen auch nicht ein.

Zu allen Förderungsbewilligungen lagen Regierungsbeschlüsse und zu allen Förderungen nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen vor.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Förderung der Schulungsmaßnahmen der Gemeindevertreterverbände nur von einer Abteilung durchführen zu lassen, wobei Interessenskollisionen zu vermeiden sind.

Ergebnis 13

Die NÖ Landesregierung sollte die Förderung der Schulungsmaßnahmen der Gemeindevertreterverbände nur von einer Abteilung durchführen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Im Jahr 2012 gewährte die NÖ Landesregierung den beiden großen Gemeindevertreterverbänden (Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ und Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich) für die Veranstaltung des 59. Österreichischen Gemeindetages in Tulln mit einer geschätzten Teilnehmeranzahl von 2.000 Personen eine Förderung von insgesamt 200.000,00 Euro. Dazu lagen eine Kostenschätzung, ein Finanzierungsplan und eine Abrechnung in den Akten vor. Darunter befand sich eine Gesamtrechnung einer Agentur in Höhe von rund 300.000,00 Euro. Bei abgerechneten Kosten von 646.858,85 Euro betrug die Förderung mit 200.000,00 Euro rund 31 Prozent der Gesamtausgaben.

Die Höhe einzelner Positionen in der Kostenschätzung sowie in der Abrechnung ließ sich nicht nachvollziehen. Daher waren auch die Bemessung der Förderung und die Abrechnung für den Landesrechnungshof nicht schlüssig.

12. Kommunalakademie NÖ

Der Verein Kommunalakademie NÖ, der aus den Mitgliedern Land NÖ, dem Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich und dem Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich bestand, erhielt für seine laufende Schulungstätigkeit in den Jahren 2008 bis 2016 jährliche Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908.

Der Verein verfolgte das Ziel, den NÖ Gemeinden umfassende kommunale Kenntnisse und spezifisches Expertenwissen bedarfsorientiert, effizient und kostengünstig zu vermitteln. Dazu bot der Verein Schulungs- und Betreuungsleistungen für Gemeindebedienstete und politische Entscheidungsträger an.

Auch die Veranschlagung der Förderungsmittel für die Kommunalakademie NÖ erfolgte bis zum Jahr 2001 unter einem eigenen Teilabschnitt und erst ab

dem Jahr 2002 unter dem Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen. Der NÖ Landtag genehmigte damit die Voranschlagsbeträge nicht mehr gesondert. Er überließ es der NÖ Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung, die einzelnen Förderungen für die Kommunalakademie NÖ betragsmäßig zu bestimmen.

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt die Kommunalakademie NÖ aus dem Teilabschnitt 05908 für die laufende Schulungstätigkeit folgende Förderungen:

Tabelle 13: Förderungsmittel an die Kommunalakademie NÖ in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Förderung in Summe pro Jahr
2008	31.760,00
2009	31.760,00
2010	31.760,00
2011	31.760,00
2012	31.760,00
2013	31.760,00
2014	31.760,00
2015	31.760,00
2016	31.760,00
Summe	285.840,00

Die Förderungsakten enthielten keine Unterlagen zu den Ansuchen (zum Beispiel Kostenaufstellungen, Finanzierungspläne) oder Verpflichtungserklärungen zur widmungsgemäßen Verwendung. Die Abteilung Finanzen F1 forderte die nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich erforderlichen Unterlagen und Erklärungen auch nicht ein.

Zur Abrechnung lagen Rechnungen der Kommunalakademie NÖ vor, die in Summe die Höhe der gewährten Förderungen abdeckten. In den Jahren 2008 bis 2016 erhielt die Kommunalakademie NÖ – zusätzlich zu den Förderungen für den laufenden Betrieb – Förderungen für folgende Projekte.

12.1 Projekt „IKS-Einführung in niederösterreichischen Gemeinden“

Im Jahr 2009 ersuchte die Kommunalakademie NÖ um Förderung der Gesamtkosten einer Studie in Höhe von 94.800,00 Euro. Die Förderungen wurden in zwei Raten zu 47.400,00 Euro am 23. Dezember 2009 und am 18. Mai 2010 angewiesen und deckten die Honorarrechnungen des Beratungsunternehmens ab. Der Förderung lag kein Beschluss der NÖ Landesregierung zugrunde, obwohl die hierfür vorgesehene Wertgrenze der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung 70.000,00 Euro betrug (§ 4 Abs 1 Z 28). Die Abteilung Finanzen F1 hatte auch keinen Antrag für eine Regierungssitzung vorbereitet.

Außerdem wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Studie zur Gänze aus Förderungsmitteln des Landes NÖ finanziert wurde. Die hierfür erforderliche Begründung nach den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich lag im Akt nicht vor. Er empfahl der Abteilung Finanzen F1 daher, die Gründe für eine vollständige Förderung aus Landesmitteln nachvollziehbar darzulegen und die Begründung zu dokumentieren. Zudem wies diese Förderung auch Merkmale eines Auftrags auf.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung sicherzustellen, dass hundertprozentige Förderungen aus Landesmitteln vermieden und Ausnahmefälle nachvollziehbar dargelegt und begründet werden.

Ergebnis 14

Die NÖ Landesregierung sollte sicherstellen, dass hundertprozentige Förderungen aus Landesmitteln vermieden und Ausnahmefälle nachvollziehbar dargelegt und begründet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

12.2 Forschungsprojekt „Kommunales Berichtswesen im Sinne eines Management-Information-Systems für Gemeinden (GemMIS)“

Die gesamten Projektkosten für das Forschungsprojekt „Kommunales Berichtswesen im Sinne eines Management-Information-Systems für Gemeinden (GemMIS)“ von 480.000,00 Euro sollten laut Finanzierungsplan zu jeweils 160.000,00 Euro durch das Bundesministerium für Finanzen, die Kommunalcredit Austria AG und die NÖ Landesregierung aufgebracht werden. Der Beitrag des Landes NÖ sollte durch Förderungen über die Kommunalakademie NÖ eingebracht werden. Diese Vorgangsweise wurde mit dem Büro des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung vereinbart, das auch die Landesförderung dafür bewilligte.

Das System GemMIS sollte den Gemeinden bzw. deren Entscheidungsträgern ein Controlling-Instrument zur unterjährigen Steuerung der kommunalen Aufgaben und Leistungen zur Verfügung stellen. Von den zehn im Forschungsprojekt mitwirkenden Gemeinden kamen sieben aus Niederösterreich. Die Kommunalakademie NÖ verwies darauf, dass sich das Bundesministerium für Finanzen an den Kosten beteiligt hatte, weil die Ergebnisse des Forschungsprojekts in die Erstellung der VRV 2015 einfließen. Davon profitierten neben den Gemeinden und dem Bund auch die Länder.

In Summe erhielt die Kommunalakademie NÖ aus dem Teilabschnitt 05908 120.000,00 Euro an Förderungen, die sie – laut Aktenlage – an die Donau Universität Krems weiterleitete, die als koordinierende Stelle für das Forschungsprojekt fungierte. Demnach musste die Kommunalakademie NÖ 40.000,00 Euro aus eigenen Mitteln beisteuern.

Die Vorgangsweise war aufgrund der Unterlagen nicht nachvollziehbar. Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung eine Förderung in dieser Höhe (70.000,00 Euro, § 4 Abs 1 Z 28) der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten hatte. Die zuständige Abteilung Finanzen F1 bereitete dazu keinen Regierungssitzungsantrag vor.

Die Abteilung Finanzen F1 begründete dies damit, dass bei den Förderungen der Kommunalakademie NÖ zwei Förderungszusagen im zeitlichen Abstand erteilt wurden, die einzeln unter der angeführten Wertgrenze lagen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, bei gemeinsamen Projekten eine ausgewogene Kostenbeteiligung der Projektbeteiligten anzustreben.

Für alle ausbezahlten Förderungsmittel lagen schriftliche Ansuchen und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen in den Akten vor. Eine Evaluierung des Forschungsprojekts erfolgte jedoch nicht.

13. Weitere Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908

Weitere Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 betrafen die nachstehenden Bereiche:

13.1 Bildung und Jugend

Unter Bildung und Jugend fasste der Landesrechnungshof die Förderungen an Arbeitsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Schulen), Bildungsinitiativen, Gemeinden, Vereine oder Personen zusammen, die sich in den Bereichen Bildung, Schule, Studium betätigten. In den Jahren 2008 bis 2016 summierten sich die Förderungen wie folgt:

Tabelle 14: Förderungen für Bildung und Jugend in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderungen in Summe
2008	16	603.981,43
2009	10	189.958,30
2010	7	119.810,00
2011	4	32.000,00
2012	3	27.727,00
2013	4	47.900,00
2014	12	98.661,60
2015	7	57.000,00
2016	8	58.500,00
Summe	71	1.235.538,33

In den Jahren 2008 bis 2016 verteilten sich die 71 Förderungsfälle auf insgesamt 41 Förderungsnehmer aus den Bereichen Bildung und Jugend. Die Förderungen bewegten sich zwischen 340,00 Euro (Bundes-Handelsakademie

Waidhofen an der Ybbs) und 511.981,43 Euro. Die höchste Einzelförderung floss im Jahr 2008 an das Stift Melk zur Ausfinanzierung der Sanierung und der Erweiterung des Stiftsgymnasiums. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 7,9 Millionen Euro. Diese Förderung wurde mit der Abteilung Kunst und Kultur K1 abgestimmt, die das Vorhaben ebenfalls förderte. Der erforderliche Beschluss der NÖ Landesregierung lag vor.

Verein „Kreativ – Verein zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung kreativer Potentiale“ und NÖ Kreativ GmbH

Die zweithöchsten Einzelförderungen von 151.764,60 Euro und 96.000,00 Euro erhielt der „Kreativ – Verein zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung kreativer Potentiale“ im Jahr 2009 und 2010 für neun Projekte. In den beiden Jahren erhielt der Verein auch aus dem Teilabschnitt 52925 Förderungen von 1,5 Millionen Euro bzw. über 1,2 Millionen Euro.

Die Aufgabe des Vereins war die Förderung der Kreativität und Lesekompetenz junger Menschen in Niederösterreich.

Die gebotene Abstimmung der beiden Förderungen erfolgte nicht. Zudem fehlten in den Förderungsakten erforderliche Unterlagen (Kosten-, Finanzierungspläne, Verpflichtungserklärungen zur widmungsgemäßen Verwendung) sowie eine Begründung für die gänzliche Förderung eines Projekts (Abenteuer Dachboden). Daher konnte eine Überförderung nicht ausgeschlossen werden.

Der Verein wurde im Jahr 2011 aufgelöst. Der Bereich „Kreativ“ ging mit dem Vereinsvorstand auf die NÖ Landesakademie und von dort auf die NÖ Kreativ GmbH, einem Betrieb der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH, über. Die NÖ Kreativ GmbH beantragte im November 2013 eine Förderung der Gründungskosten, insbesondere für Ausstattung und Marketing von 60.000,00 Euro, die im Förderungsantrag nicht belegt war. Die Gesellschaft erhielt in den Jahren 2013 und 2014 je 15.000,00 Euro, unter anderem für das Programm „Zeit Punkt Lesen“. Im Jahr 2014 waren im Teilabschnitt 28420 Kreativitätsförderung 1,15 Millionen Euro und im Teilabschnitt 28410 Leseförderung 0,55 Millionen Euro an die KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH vorgesehen. Die Notwendigkeit einer Förderung von 30.000,00 Euro aus dem Teilabschnitt 05908 war daher nicht nachvollziehbar.

Der Verein NÖ Kindersommerspiele Herzogenburg erhielt in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils 15.000,00 Euro, in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 12.000,00 Euro und im Jahr 2008 einmalig 18.000,00 Euro. Diese jährlichen Förderungen summierten sich auf 132.000,00 Euro. Die Sommerspiele erhielten auch von anderen Stellen Förderungen, im Jahr 2012 zum Beispiel vom Land NÖ in Summe 50.000,00 Euro. Im Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 lagen immer Ansuchen mit Kostenaufstellungen und Finanzierungs-

pläne vor. Die Ausgaben wurden mit Rechnungen belegt und eine Gesamtabrechnung des Projekts bei der Abrechnung vorgelegt.

Die mit einer Summe von 57.600,00 Euro höchsten personenbezogenen Förderungen entfielen in den Jahren 2013 bis 2016 auf drei Bundesbedienstete des NÖ Landesschulrats als Abgeltung für die Unterstützung des Projekts ASN-NOE-Webhosting, das die technische Grundlage für kostenlose Internetauftritte, ac.at-Domänen und domänenbezogene E-Mail-Adresse der Schulen, bildete. Laut einem Aktenvermerk aus dem Jahr 2015 hatten die Bediensteten die Leistungen für das Projekt größtenteils in ihrer Freizeit erbracht. Die Förderung von jährlich 14.400,00 Euro wurde im Jahr 2012 vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für Niederösterreich beantragt und an einen Projektmitarbeiter ausbezahlt. Hierzu lagen Stundennachweise vor, wobei die Bediensteten immer die gleiche Stundenanzahl verrechneten.

Eine weitere Förderung von vorerst 20.000,00 Euro für Aktivitäten zur Stärkung von Schule und Bildung für das Schuljahr 2016/17 betraf den Verein zur Förderung von Schule und Bildung (Obmann Amtsführende Präsident des Landesschulrats für Niederösterreich), der Bestrebungen zur Stärkung des Ansehens des NÖ Schulwesens unterstützte, war noch nicht vollständig abgewickelt und abgerechnet. Der Landesrechnungshof erwartete, dass die weitere Abwicklung und Abrechnung ordnungsgemäß erfolgt.

In Bezug auf die Förderung von Bildung und Jugend bekräftigte der Landesrechnungshof seine Ausführungen zur Neugestaltung des Förderungssystems.

13.2 Kultur

Unter Kultur fasste der Landesrechnungshof die Förderungen an Musikkapellen, Gemeinden, Gesellschaften, Pfarrämter, Theatergruppen, Verbände, Vereine, Verlage und Personen zusammen, die sich in den Bereichen Musik und Kultur betätigten. In den Jahren 2008 bis 2016 summierten sich die Förderungen wie folgt:

Tabelle 15: Förderungen für Kultur in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderung in Summe
2008	42	396.071,10
2009	30	152.521,71
2010	29	146.969,80
2011	12	64.373,00
2012	19	55.770,00
2013	21	100.410,00
2014	18	72.190,00
2015	13	38.369,00
2016	16	84.870,00
Summe	200	1.111.544,61

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten insgesamt 132 Förderungsnehmer finanzielle Zuwendungen aus dem Teilabschnitt 05908. Von den 200 Förderungen wurden 198 Förderungen ausbezahlt, zwei Förderungsfälle wurden im Jahr 2008 mangels Unterlagen abgeschrieben. 35 Förderungsfälle betrafen den Ankauf von Musikinstrumenten, davon enthielten 30 Ansuchen bereits die Rechnungen der angekauften Instrumente. Die Förderungen betragen zwischen 300,00 Euro (Musikschule Kottlingbrunn) und 10.000,00 Euro (Kammerorchester Waidhofen an der Ybbs). Weitere Förderungsfälle umfassten CD-Produktionen, Sanierung sakraler Bauwerke, Herausgabe von Büchern, Theateraufführungen, Benefizkonzerte und Preisgelder von Musikwettbewerben.

Die Förderungen im Kulturbereich bewegten sich zwischen 300,00 Euro (Musikschule Kottlingbrunn) und 46.935,10 Euro (Verein zur Förderung von Editionen mittelalterlicher Quellen Niederösterreichs). Die zweithöchste Einzelförderung erhielt im Jahr 2008 mit 36.500,00 Euro das Bauamt der Erzdiözese Wien für die Renovierung der Pfarrkirche Michelstetten.

Der Verein zur Förderung von Editionen mittelalterlicher Quellen Niederösterreichs erhielt in den Jahren 2008 bis 2011 insgesamt 74.935,10 Euro für die Erstellung eines NÖ Urkundenbuchs, das in zwei Bänden aufgelegt wurde.

Die GLOBArt erhielt in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2014 insgesamt 84.000,00 Euro für verschiedene Veranstaltungen und die Verlegung von Pernegg nach Krems.

Die „Waidhofner Volksbühne“ erhielt anlässlich des Jubiläums „60 Jahre Schlosshofspiele“ im Jahr 2013 eine Förderung von 4.000,00 Euro und im Jahr 2014 eine Förderung von 2.500,00 Euro aus dem Teilabschnitt 05908.

Ein Finanzierungsbeitrag für das Theaterstück im Sommer 2013 („Der böse Geist des Lumpazivagabundus“) wurde von der Abteilung Kunst und Kultur K1 hingegen abgelehnt, weil die Volksbühne zum Jahresende 2012 über liquide Mittel von 17.038,70 Euro verfügte.

Auch bei diesen Förderungen fehlten durchgängig aussagekräftige Unterlagen.

Steinverlag GmbH

Die Steinverlag GmbH erhielt in den Jahren 2008 bis 2016 insgesamt 44.000,00 Euro für die Buchproduktionen „KünstlerInnen aus dem Industrieviertel“, „KünstlerInnen im Weinviertel“, „NÖDOK Jubiläumsbuch“ und „Quell – Eine Retrospektive“.

Für die Buchproduktion **„KünstlerInnen aus dem Industrieviertel“** erhielt der Verlag im Jahr 2013 Förderungen von 15.000,00 Euro aus dem Teilabschnitt 05908 und 25.000,00 Euro aus dem Kulturbudget. Die geplanten Produktionskosten betragen 46.225,00 Euro für eine Auflage von 1.000 Stück. Die Landesförderung betrug insgesamt 86 Prozent.

Im Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 schien die Förderung der Abteilung Kunst und Kultur K1 nicht auf, auch die Angaben zur Abrechnung der Förderungen differierten.

Für die Buchproduktion **„KünstlerInnen im Weinviertel“** erhielt der Verlag im Jahr 2016 Förderungen von 19.000,00 Euro aus dem Teilabschnitt 05908 und 14.000,00 Euro aus dem Kulturbudget. Die geplanten Produktionskosten betragen 47.792,00 Euro für eine Auflage von 1.000 bis 2.000 Stück. Aus dem Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 ging hervor, dass die Förderung auf Anweisung von 14.000,00 Euro um 5.000,00 Euro aufgestockt wurde, weil Mehrkosten entstanden und die Mittel aus dem Kulturbudget gekürzt worden seien (um 6.000,00 Euro auf 14.000,00 Euro). Die Landesförderung betrug demnach 77 Prozent.

Ein Förderungsansuchen des Verlags zur Aufstockung lag nicht vor. Im Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 wurden Projektkosten von 52.799,50 Euro ausgewiesen. Darin waren 11.850,00 Euro für Leistungen der Werbeagentur des Alleingeschafters der Förderungsnehmerin enthalten. Die

Abteilung Kunst und Kultur K1 anerkannte jedoch nur Projektkosten von 42.792,00 Euro.

Der Verlag hatte die Förderung der Abteilung Kunst und Kultur K1 vom 30. November 2015 trotz zweimaliger Mahnung im April 2017 noch nicht abgerechnet.

Für das **„NÖDOK Jubiläumsbuch“** über die 40-jährige Tätigkeit des NÖ Dokumentationszentrums für moderne Kunst mit einer Auflage von 500 Stück erhielt der Steinverlag im Jahr 2016 eine Förderung von 5.000,00 Euro aus dem Teilabschnitt 05908 und 30.000,00 Euro aus dem Kulturbudget. Im Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 schienen Gesamtkosten von 55.257,25 Euro (davon 20.852,50 für die Werbeagentur des Alleingeschafters der Förderungsnehmerin) auf, bei der Abteilung Kunst und Kultur K1 Plankosten von 86.320,00 Euro. Auf Basis der Plankosten betrug die Landesförderung insgesamt rund 41 Prozent.

Für das **Kunstbuchprojekt „Quell – Eine Retrospektive“** mit einer Auflage von 750 Stück erhielt der Verlag im Jahr 2016 Förderungen von 5.000,00 Euro aus dem Teilabschnitt und 10.000,00 Euro aus dem Kulturbudget.

Die Gesamtausgaben betragen laut Förderungsakt der Abteilung Finanzen F1 31.827,00 Euro (davon 14.630,00 Euro an die Werbeagentur des Alleingeschafters der Förderungsnehmerin). Bei der Abteilung Kunst und Kultur K1 lag im Mai 2017 noch keine Abrechnung vor.

Unter Heranziehung der von der Abteilung Kunst und Kultur K1 anerkannten Plankosten von 28.000,00 Euro betrug die Landesförderung rund 53 Prozent.

Eine Abstimmung der Förderungen erfolgte laut Mitteilung in der Schlussbesprechung auf Ebene der Regierungsbüros, war jedoch nicht dokumentiert. Der Landesrechnungshof wies am Beispiel der Förderungen für die Steinverlag GmbH auf widersprüchliche, unvollständige und nicht nachvollziehbare Akteninhalte hin. Er empfahl der Abteilung Finanzen F1 und der Abteilung Kunst und Kultur K1, ihre Förderungen besser aufeinander abzustimmen und die Abrechnungen der gewährten Förderungen einer abteilungsübergreifenden Kontrolle zu unterziehen (insbesondere die Steinverlag GmbH betreffend).

Ergebnis 15

Die Abteilung Finanzen F1 und die Abteilung Kunst und Kultur K1 haben ihre Förderungen besser aufeinander abzustimmen und die gewährten Förderungen einer abteilungsübergreifenden Kontrolle zu unterziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Auf den Beschluss der NÖ Landesregierung vom 30. Mai 2017, wonach über die VS 1/05908 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ keine neuen Förderungen zugesagt werden, wird hingewiesen.

Auf die Ausführungen zu Ergebnis 2 wird verwiesen.

Die abteilungsübergreifend gewährten Förderungen werden einer gemeinsamen Kontrolle unterzogen bzw. künftige Förderungen im Vorfeld besser aufeinander abgestimmt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.3 Sport

Unter Sport fasste der Landesrechnungshof die Förderungen an 59 Sportvereine, Clubs, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen zusammen. In den Jahren 2008 bis 2016 summierten sich die Förderungen wie folgt:

Tabelle 16: Förderung für Sport in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderungen in Summe
2008	17	105.530,00
2009	18	118.293,08
2010	23	146.210,00
2011	14	111.300,00
2012	16	104.400,00
2013	14	85.800,00
2014	13	75.300,00
2015	13	85.800,00
2016	8	56.000,00
Summe	136	888.633,08

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten insgesamt 59 Förderungsnehmer finanzielle Zuwendungen aus dem Teilabschnitt 05908. Die Förderungen betragen zwischen 300,00 Euro (Einzelperson) und 51.300,00 Euro (Damenhandballklub Hypo NÖ). Fünf Förderungsfälle betrafen jährliche Förderungen (drei Vereine, zwei Personen), darunter der Fußballverein „Sportclub St. Pölten Union Landhaus“. Er erhielt insgesamt 23.000,00 Euro. Die höchste Förderungssumme im Zeitraum 2008 bis 2016 mit insgesamt 335.400,00 Euro betraf den Damenhandballclub Hypo NÖ, die zweithöchste Förderungssumme von 94.000,00 Euro entfiel auf den Volleyballklub „VCA Hypo NÖ“ und die dritthöchste von 41.000,00 Euro auf die Union Oberndorf Sektion Tischtennis.

Die Förderungen umfassten Errichtung, Instandhaltung, Ausbau und Sanierung von Sportanlagen, Sportausrüstungen, Nachwuchsförderung, Durchführungen sowie Teilnahmen an Sportveranstaltungen, Trainingslager, Hallenmieten und laufende Betriebsaufwendungen.

Der Landesrechnungshof verwies in Bezug auf die festgestellten Mängel auf seine bisherigen Ausführungen und auf seine Hinweise zur Förderungsverwaltung.

13.4 Wirtschaft

Unter Wirtschaft fasste der Landesrechnungshof die Förderungen an Gesellschaften und andere Organisationen zusammen. In den Jahren 2008 bis 2016 summierten sich die Förderungen wie folgt:

Tabelle 17: Förderungen für Wirtschaft in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderungen in Summe
2008	6	75.914,65
2009	3	44.500,00
2010	3	43.624,83
2011	3	48.297,82
2012	4	43.000,00
2013	4	63.000,00
2014	2	40.000,00
2015	4	47.800,00
2016	2	40.000,00
Summe	31	446.137,30

In den Jahren 2008 bis 2016 erhielten insgesamt zehn Förderungsenehmer der Wirtschaft finanzielle Zuwendungen aus dem Teilabschnitt 05908.

Die Förderungen betrugen zwischen 1.000,00 Euro (Interessensgemeinschaft Mercedes Benz Modellautosammler) und 35.797,82 Euro (RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-WEST Informationstransfer und Beratungsges.m.b.H., kurz RIZ NÖ West GmbH). Auf diese entfiel mit 312.837,30 Euro die höchste Förderungssumme. Sie erhielt wie die Wirtschaftskammer NÖ (diese bekam in Summe 59.000,00 Euro) jährliche Förderungen.

Die RIZ NÖ West GmbH erhielt in den Jahren 2008 bis 2011 Förderungen für die Gehaltskosten des Lehrgangleiters „Pre-Production Management“ (von 31.914,65 Euro bis 35.797,82 Euro). Ab dem Jahr 2012 erhielt die Gesellschaft jeweils 35.000,00 Euro für die Weiterentwicklung des RIZ Standorts Waidhofen an der Ybbs.

Als Abrechnungsgrundlage legte die RIZ NÖ West GmbH die Gehaltskonten des Lehrgangleiters und ab dem Jahr 2012 verschiedene Rechnungen (Instandhaltungsarbeiten, Energiekosten, Spesenaufwendungen), die von der Abteilung Finanzen F1 anerkannt wurden, vor. Finanzierungspläne, nachvollziehbare Kostenaufstellungen, detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibungen lagen nicht vor.

Der Landesrechnungshof verwies in Bezug auf die festgestellten Mängel auf seine bisherigen Ausführungen und auf seine Hinweise zur Förderungsverwaltung.

13.5 Blaulichtorganisationen

Unter Blaulichtorganisationen fasste der Landesrechnungshof die acht Blaulichtorganisationen zusammen, die Förderungen aus dem Teilabschnitt 05908 erhielten.

Tabelle 18: Förderungen für Blaulichtorganisationen in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908		
Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderung in Summe pro Jahr
2008	1	4.107,80
2009	0	0
2010	0	0
2011	3	16.300,00
2012	2	14.470,00
2013	1	15.000,00
2014	2	52.500,00
2015	1	20.000,00
2016	1	20.000,00
Summe	11	142.377,80

Die höchste Förderung erhielt der NÖ Landesfeuerwehrverband, dem im Jahr 2014 für eine Hepatitis Impfkation für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren einmalig 50.000,00 Euro bewilligt wurden.

Der Landesverband der Österreichischen Wasserrettung erhielt mit insgesamt 42.000,00 Euro in den Jahren 2014 bis 2016 die zweithöchste Förderungssumme und die Berg- und Naturwacht Mödling mit 1.300,00 Euro die geringste Förderung.

13.6 Sonstige Förderungen

Unter den Sonstigen Förderungen fasste der Landesrechnungshof die Förderungen an Institute, Klubs, Sozialfonds, Tierheime, Vereine, Dorfgemeinschaften und Einzelpersonen zusammen, die nicht eindeutig den anderen Bereichen zugeordnet werden konnten. Das betraf insgesamt 20 Förderungsempfänger, an die in den Jahren 2008 bis 2016 folgende Förderungsmittel flossen:

Tabelle 19: Sonstige Förderungen in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908

Jahr	Anzahl der Förderungsfälle	Förderung in Summe
2008	8	34.184,00
2009	7	48.400,00
2010	4	21.400,00
2011	2	16.000,00
2012	1	4.000,00
2013	1	5.000,00
2014	1	35.000,00
2015	2	5.290,00
2016	0	0
Summe	26	169.274,00

Die höchsten Förderungen erhielten der Verein Lebensqualität mit 36.000,00 Euro im Jahr 2009 für Büroumbauten und die Landesorganisation Niederösterreich des Pensionistenverbands Österreich im Jahr 2014 mit 35.500,00 Euro für die Übersiedlungskosten in die Landeshauptstadt St. Pölten. Im Übrigen lagen die Förderungen zwischen 400,00 Euro (Verein Dorferneuerung Schwarz) und 15.000,00 Euro (Mittelschülerkartellverband, Verein der Freunde der Therapeutischen Gemeinschaft).

Der Landesrechnungshof verwies in Bezug auf die festgestellten Mängel auf seine bisherigen Ausführungen und verwies auf die folgenden Hinweise.

14. Hinweise zur Förderungsverwaltung

Der Landesrechnungshof fasste aufgrund seiner Feststellungen zu den 534 Förderungsfällen die Qualitätsstandards zusammen, die den Rahmen für alle Förderungen des Landes Niederösterreich bilden sollten. Er bezog dabei auch die Ausführungen zu „Öffentlichen Förderungen“ aus dem Bericht des Rechnungshofs, Reihe Niederösterreich 2006/2 ein, den der NÖ Landtag am 26. Jänner 2006 zur Kenntnis genommen hatte.

Diese und neuere Anforderungen an das Förderungswesen wurden in unterschiedlicher Ausprägung bereits bei den jüngeren Führungsrichtlinien des Landes NÖ berücksichtigt, so zum Beispiel im Bereich der Sportförderung oder der Wirtschaftsförderung. Das umfasste die Entwicklung im Europarecht (Beihilfen, Fiskalrahmenrichtlinie), die Haushaltsrechtsreform (Wirkungsorientierung, Gleichstellung von Frauen und Männern), die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder die Transparenz, die sich in den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich aus dem Jahr 1990 noch nicht niederschlugen.

Mindestanforderungen

Die Neugestaltung des Förderungswesens des Landes NÖ soll jedenfalls auch folgende Hinweise und Empfehlungen berücksichtigen:

- **Förderungsziele, Führungsstrategie**

Das System des Förderungswesens soll auf übergreifenden Zielen und Richtlinien für alle Förderungssparten beruhen und gesamthaft gesteuert werden. Für die jeweilige Förderungsleistung wären Führungsziele und angestrebte Wirkungen sowie Messgrößen bzw. Indikatoren festzulegen.

- **Mehrfachförderungen**

Mehrfache Förderungen und Überschneidungen unter verschiedenen Anknüpfungspunkten bzw. Aspekten sollen nicht von vornherein in Betracht gezogen, sondern auf begründete Ausnahmen beschränkt werden. Dabei soll eine Fachabteilung nach Überwiegenheit im Einvernehmen mit den anderen Fachabteilungen oder Führungsstellen die Abwicklung übernehmen. Die Anzahl der Führungsstellen soll reduziert werden.

- **Projektförderungen vor Basisförderungen**

Der Förderung von konkreten Vorhaben soll der Vorrang gegenüber der – zeitlich unbefristeten – Förderung von Einrichtungen (Basis- bzw. Bestandsförderung) eingeräumt werden.

- **Rechtskonformität**

Förderungen müssen dem Voranschlag des Landes NÖ, dem Gleichheitsgrundsatz, den in Betracht kommenden Haushaltsvorschriften, Förderungsgesetzen sowie allgemeinen bzw. besonderen Richtlinien des Landes NÖ entsprechen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Förderungskriterien haben allgemein zugänglich zu sein.

Die Möglichkeit, durch die Wahl des Förderungsaspekts, den Anforderungen zum Beispiel der Kultur-, Musikschul-, Sport- oder Wirtschaftsförderung auszuweichen, ist durch eine Angleichung der Mindestanforderungen von vornherein auszuschließen.

- **Außenwirkung**

Die Förderungsverwaltung hat nicht nur selbst sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu agieren, sondern mit der Förderungszusage (Förderungsvertrag, Förderungsvereinbarung) und dem Verwendungsnachweis darauf hinzuwirken, dass auch der Förderungsnehmer die gewährten Förderungen dementsprechend einsetzt. Das setzt insbesondere – abgestuft nach Art und Umfang der Förderung – schriftliche Konzepte mit messbaren Zielen und Wirkungen voraus.

- **Mindestinhalte**

Förderungsrichtlinien haben jedenfalls den Anwendungsbereich, die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, die Förderungswürdigkeit, die Förderungsziele und die damit angestrebten Wirkungen, den Förderungsgegenstand und die förderbaren Kosten, die Art der Förderung (Projekt-, Einzel-, Gesamtförderung, Zuschuss, ...), das höchstzulässige Ausmaß der Förderung, den Ausschluss von Förderungen, Vorschriften für die Antragstellung, die beizubringenden Unterlagen (Beschreibung der förderbaren Leistung; Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan; Eigenleistung), Mitteilungspflichten zu sonstigen Förderungen aus öffentlichen Mitteln, Auflagen und Bedingungen, Form und Inhalt der Förderungszusage und des Förderungsvertrags (Muster, Formular), die Auszahlung (insbesondere wenn sich die Förderung über einen längeren Zeitraum erstreckt), den Nachweis und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung (zum Beispiel Abrechnungen der Vorhaben, der Periode, Originalbelege, Rechnungsabschlüsse) und die Rückforderung zu regeln sowie Verfahrensvorschriften zu enthalten.

- Bindungswirkung

Da mit der Förderungszusage bereits ein Vertragsverhältnis (Vorvertrag, Fördervertrag) entsteht, hat diese erst nach einer rechst- und richtlinienkonformen Prüfung des schriftlichen Förderungsantrags zu erfolgen. Davor sollen lediglich die Prüfung der Förderungsfähigkeit zugesagt bzw. eine kundenfreundliche Information dazu erfolgen. Für die Förderungsverträge sollen Musterverträge bzw. Formulare verwendet werden. Darin sind die Förderung (Art, Zweck, Auflagen, Nachweise, Indikatoren) bzw. das geförderte Vorhaben so genau festzulegen, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel überprüft werden kann; zudem ist eine Rückzahlungsverpflichtung ungerechtfertigt erhaltener oder widmungswidrig verwendeter Förderungsmittel zu verankern.

- Förderungsverfahren

Im Vorfeld und im Zuge des gesamten Förderungsverfahrens soll der Anschein von unsachlichen Entscheidungsgründen durch eine Nachvollziehbarkeit und eine Offenlegung der maßgeblichen Entscheidungsgründe vermieden werden.

Daher sollen Förderungen nur aufgrund eines formalisierten Ansuchens mit vollständigen und verpflichtenden Angaben bzw. Antragsformularen gewährt und elektronisch abgewickelt werden. Das Förderungsansuchen soll ausreichend begründet sein und in einer elektronischen Förderungsevidenz erfasst werden.

Im Förderungsverfahren ist sicherzustellen, dass alle für eine Einrichtung oder für ein Vorhaben beantragten und gewährten Förderungen gemeldet und Mehrfachförderungen sowie Überförderungen vermieden werden. Die Angaben des Förderungswerbers und die geplante Förderung sind mit anderen in Betracht kommenden Förderungsstellen abzustimmen.

Die Förderungszusage oder eine Ablehnung hat sich auf die bestehenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien sowie auf nachvollziehbare Entscheidungsgründe zu stützen und die Gleichbehandlung der Förderungswerber sicherzustellen. Demnach sind Förderungen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen zu gewähren. Dabei sind ausreichende Eigenleistungen des Förderungswerbers und andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln zu beachten.

Die Entscheidungsgründe sind dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Förderungswerber bekannt zu geben.

- Internes Kontrollsystem

Alle Förderungsstellen müssen über ein Internes Kontrollsystem verfügen und den Anschein von Interessenskollisionen vermeiden. Das beinhaltet auch die Funktionstrennung bzw. die Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen beim Förderungsgeber und beim Förderungswerber.

- Förderungskontrolle und Abrechnung

Im Rahmen der Förderungskontrolle und die Abrechnung der Förderung sind die widmungsgemäße Verwendung der Förderung und die Einhaltung des Förderungsvertrags zu überprüfen. Die Abrechnung bzw. die widmungsgemäße Verwendung soll von einer Person kontrolliert werden, die nicht in die Förderungsentscheidung eingebunden ist.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung hat den Haushaltsvorschriften, den Richtlinien und dem Förderungsvertrag zu entsprechen. Grundsätzlich sind Originalbelege für die gesamte Förderungssumme vorzulegen und zu entwerfen. Eine stichprobenweise Kontrolle reicht nur aus, wenn die Art der Förderung, die Nachweise und die Haushaltsvorschriften dies zulassen. Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungswerbers ist nur der Nettorechnungsbetrag anzuerkennen. Die Abrechnungen sollen zeitnahe überprüft und Abrechnungstermine überwacht werden.

- Evaluierung

Hohe Einzelförderungen (zum Beispiel über der De-minimis-Grenze der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006), mehrjährige und mehrfache Förderungen sowie Förderungsprogramme sind hinsichtlich ihrer Weiterführung bzw. Weiterentwicklung zu evaluieren. Auch diese Ergebnisse sollen elektronisch erfasst werden.

- Kennzahlen

Für das Förderungscontrolling sind Kennzahlen zu bilden und auszuwerten, zum Beispiel Gesamtdurchlaufzeit (Antragstellung bis Förderungszusage oder vollständiger Antrag bis Förderungszusage), Anteil der Anträge mit Nachforderungsbedarf, Anteil der Ablehnungen, Mittelverteilung nach Zielgruppen, Zweck, Art und Umfang, Region, Förderbarwert pro Förderungsfall, Investitionsvolumen pro Förderungsfall oder Anteil des Personal- und des Sachaufwands oder des Entgelts für Dienstleister am Förderungsvolumen.

- Förderungsevidenz, Förderungsdatenbank

Ab der Antragstellung sind alle Verfahrensschritte und die Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren und in der Förderungsevidenz bzw. einer Datenbank zu erfassen. Hierzu sind geeignete Systeme einzurichten bzw. die bestehenden Systeme zu vernetzen. Ein aktueller Status der Förderung und eine Ausnutzung der Förderungsmittel sollen verfügbar sein.

- Förderungsbericht

In den Bereichen Kultur, Sport und Wirtschaft werden jährlich Förderungsberichte veröffentlicht. Diese Transparenz soll für alle Förderungen hergestellt werden.

- Verwaltungsaufwand

Der Personal- und Sachaufwand für die Förderungsverwaltung soll ermittelbar und mit anderen Förderungsstellen vergleichbar (einheitliche Festlegung) sein. Der Verwaltungsaufwand soll ein angemessenes Verhältnis zur Förderungshöhe aufweisen. Allenfalls wären Bagatellgrenzen für Förderungen festzulegen. Die Auslagerung der Förderungsabwicklung an Dienstleister hat im Wettbewerb zu erfolgen und bedarf eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Der Landesrechnungshof betonte abschließend, dass diese Anforderungen an das Förderungswesen in unterschiedlicher Ausprägung bereits bei den jüngeren Förderungsrichtlinien des Landes NÖ berücksichtigt wurden, so zum Beispiel im Bereich der Sportförderung oder der Wirtschaftsförderung.

St. Pölten, im Juni 2017

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

15. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Förderungsfälle des Teilabschnitts 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	4
Tabelle 2: Verteilung der Förderungsmittel in den Jahren 2008 bis 2016	5
Tabelle 3: Verrechnung im Teilabschnitt 05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen in den Jahren 2008 bis 2016	13
Tabelle 4: Förderungsansuchen und Regierungsbeschlüsse über Förderung der Dr. Erwin Pröll Privatstiftung 2008 bis 2016	29
Tabelle 5: Förderungen für Stipendien, Studierendenförderungen, sonstige Fondsförderungen 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	32
Tabelle 6: Förderungsmittel an den Siegfried Ludwig-Fonds 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	36
Tabelle 7: Förderungsmittel an die Leopold Figl-Stiftung 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	38
Tabelle 8: Förderungsmittel an das Oskar-Helmer-StudentInnenhilfswerk 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	39
Tabelle 9: Förderungen an den Unterstützungsverein für Studierende aus der Land- und Forstwirtschaft 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	41
Tabelle 10: Förderungen an den Niederösterreich Fonds 2008 bis 2013 aus dem Teilabschnitt 05910	43
Tabelle 11: Förderungsmittel an den Niederösterreich Fonds 2014 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	43
Tabelle 12: Förderungsmittel an die NÖ Gemeindevertreterverbände 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	47
Tabelle 13: Förderungsmittel an die Kommunalakademie NÖ in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	49
Tabelle 14: Förderungen für Bildung und Jugend in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	52
Tabelle 15: Förderungen für Kultur in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	55
Tabelle 16: Förderung für Sport in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	59

Tabelle 17: Förderungen für Wirtschaft in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908.....	60
Tabelle 18: Förderungen für Blaulichtorganisationen in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	61
Tabelle 19: Sonstige Förderungen in den Jahren 2008 bis 2016 aus dem Teilabschnitt 05908	62

16. Wahrnehmung vom 12. Jänner 2017



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Herrn Präsidenten
des Landtags von Niederösterreich
Ing. Hans Penz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

LRH-I-13/006-201710

12. Jänner 2017

Ihr Schreiben vom 11. Jänner 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landesrechnungshof nimmt Bezug auf Ihr Ersuchen vom 11. Jänner 2017, entsprechend der NÖ Landesverfassung zu berichten, ob es Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs zu dem – dieser Tage in einer Zeitung erhobenen – Vorwurf gegen die „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“, öffentliche Gelder missbräuchlich zu verwenden, gibt.

Hierzu beehrt sich der Landesrechnungshof ohne Präjudiz in der gebotenen Unverzüglichkeit wie folgt zu berichten:

Vorbemerkung

Die NÖ Landesverfassung 1979 beruft den Landesrechnungshof zur laufenden Kontrolle der Landesverwaltung unter anderem in Angelegenheiten der Gebarung des Landes NÖ, der Gebarung von Stiftungen, die von Landesorganen verwaltet werden, sowie der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land NÖ gewährten finanziellen Förderungen.

Zuständigkeit des Landesrechnungshofs

Die angesprochene Privatstiftung ist im Firmenbuch unter FN 301758m eingetragen. Sie wurde mit Notariatsakt vom 27. Oktober 2007 errichtet und am 31. Oktober 2007 zur Schenkungssteuer angezeigt.

Die Stiftung hat den Zweck, der Förderung des kulturellen Lebens, des sozialen Zusammenlebens im ländlichen Raum und des harmonischen Zusammenlebens von Generationen durch Förderung von



Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten

T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40 · post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at · DVR 2107945

- a) Projekten und Initiativen, die kulturelle Traditionen pflegen und weitere zu entwickeln, soziales Engagement unterstützen und den Interessen der kommenden Generationen nachhaltig dienen;
- b) Projekten und Initiativen, die für die Verbindung von Tradition und Innovation beispielhaft sind;
- c) Projekten und Initiativen, die den ländlichen Raum als Raum für Kreativität und kulturellen Dialog weiterentwickeln; und
- d) Projekten und Initiativen, die für das Zusammenleben von Generationen vorbildlich sind.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind unter anderem insbesondere die Durchführung von Projekten, die finanzielle Unterstützung von entsprechenden Einrichtungen und Projekten. Die Mittel für die Erreichung des Stiftungszwecks können ausdrücklich auch aus Subventionen stammen.

Die Privatstiftung wird nicht durch Organe des Landes NÖ verwaltet, daher fällt die Gebahrung dieser Stiftung nicht in die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs. Somit beschränkt sich die Zuständigkeit auf eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land NÖ gewährten finanziellen Förderungen.

Das Privatstiftungsgesetz verlangt zwingend einen qualifizierten Stiftungsprüfer. Daher gelten die Stiftungen allgemein als vertrauenswürdige Spenden- und Förderungsempfänger. Private und gesellschaftliche Ereignisse werden aus sozialer Verantwortung gerne mit der Unterstützung von gemeinnützigen Anliegen verbunden. Diese Entwicklung kommt in der Verwendung bzw. in der Widmung von zugeordneten Geldwerten für wohltätige Zwecke zum Ausdruck.

Im Besonderen liegen zu den Landesmitteln für die Privatstiftung folgende Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs vor:

Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs

Der Landtag von Niederösterreich hatte in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils 1.900.000,00 Euro auf dem Haushaltsansatz 1/059085/7670 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderungsausgaben, Ermessenausgaben, Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ für die Unterstützung von Fonds, Stiftungen, Gemeindevertreterverbänden, der Kommunalakademie Niederösterreich und sonstigen Maßnahmen bereitgestellt.

Die Privatstiftung erhielt auf Basis der Budgets 2007, 2008 und 2009 insgesamt 300.000,00 Euro für ihre satzungsgemäßen Aufgaben mit Beschlüssen der NÖ Landesregierung zugesprochen. Dieser Betrag wurden am 5. Mai 2010 vom Haushaltsansatz 1/059085/7670 „Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Förderungsausgaben, Ermessenausgaben, Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ in zwei Teilzahlungen von 264.032,52 Euro und 35.967,48 Euro auf das Konto der Privatstiftung überwiesen.

Eine Abfrage im Rechnungswesen des Landes NÖ ergab, dass kein gesondertes Personenkonto lautend auf „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ angelegt wurde. Die Zahlungen erfolgten über das „Sammelkonto Vereine Subventionen“, über das auch andere Einrichtungen Förderungen erhielten.

Die erforderlichen Zahlungsanweisungen erhielt die Landesbuchhaltung von der Abteilung Finanzen F1. Die haushaltsrechtliche vorgeschriebene Trennung von Anordnung und Zahlung wurde demnach eingehalten.

Die Grundlage für die Zahlungsanweisungen bildeten die Regierungsbeschlüsse vom 16. Dezember 2008 und 22. Dezember 2009.

Die beiden Zahlungen sind im Rechnungswesen des Landes NÖ erfasst.

Dazu wurde dem Landesrechnungshof unpräjudiziell zum Abgleich im Wege des Stiftungsprüfers eine Bankbestätigung des kontoführenden Kreditinstituts übermittelt, die mit 31. Dezember 2016 einen Betrag von über 300.000,00 Euro ausweist.

Eine „missbräuchliche“ Anweisung bzw. Auszahlung von Landesmitteln sieht der Landesrechnungshof aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen darin nicht. Auch eine missbräuchliche Verwendung der Landesmittel konnte er daraus nicht erkennen.

In den Folgejahren 2011 bis 2016 erhielt die „Dr. Erwin Pröll Privatstiftung“ keine Zahlungen aus dem Landeshaushalt.

Eine „Verpflichtung“ oder „Schuld“ im Sinn einer Vorbelastung wurde nicht gebucht, ebenso sind dazu keine „Rücklagen“ oder „Rückstellungen“ im Rechnungswesen des Landes NÖ eingebucht.

Demnach wurden die Beschlüsse der NÖ Landesregierung nach dem 5. Mai 2010 als „Vorratsbeschlüsse“ gehandhabt. Solche Beschlüsse sind der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd. Sie beinhalten vorsorgliche Ermächtigungen, um im vorgesehenen Fall ohne weiteres im Rahmen der erfolgten Beschlussfassung handeln zu können. Auch dazu konnte der Landesrechnungshof keine „missbräuchliche Verwendung“ von Landesmitteln wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Edith Goldeband



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at